Mittag-Ausgabe.

Posener Zeitung.

Siebenundsiebzigster Jahrgang.

Nr. 257.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 1¼ Thlr., für ganz Preußen 1 Thlr. 24½ Sgr. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Dienstag, 14. April

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 2 Sgr die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu richten und werden für die am folgenden Tage Morgens 8 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1874.

Telegraphische Nachrichten.

Dresden, 13. April. Aus Anlaß des heutigen 25jährigen Gedenktages der Erstürmung der Düppeler Schanzen hat der König heute Mittag die Generalität unter Führung des Kriegsministers, sowie auch eine Militärdeputation empfangen. Ferner hat Se. Majestät ein Erinnerungskreuz für die Theilnahme an dem Feldzuge von 1849 in Schleswig-Holstein gestiftet, das alle Offiziere, Aerzte, Beamte, Unteroffiziere und Mannschaften zu tragen berechtigt sind, welche an dem gedachten Feldzuge bei dem sächsischen Kontingent Theil genommen und sich gut geführt haben.

Wien, 13. April. In gut unterrichteten Kreisen wird versichert, daß die von der „N. fr. Presse" gestern veröffentlichte angebliche Analyse der vom Grafen Andrassy anläßlich der Enzyklika an die Kurie gerichteten Note eine ganz willkürliche Kombination sei, welche dem Texte des betreffenden diplomatischen Aktenstückes auch nicht annähernd entspreche.

Bern, 12. April. Die Landesgemeinde des Kantons Glarus hat einstimmig das Standesvotum für die Annahme des Entwurfes der revidirten Bundesverfassung abgegeben.

Barcelona, 12. April. Die karlistischen Abtheilungen unter Tristany und Saballs, zusammen etwa 6000 Mann stark, haben sich in der Nähe von Vich vereinigt, vermuthlich um einen Angriff auf Berga zu versuchen. Der Generalkapitän der Provinz hält zwei Kolonnen in Bereitschaft, um dieselben auf den von den Karlisten bedrohten Punkt zu dirigiren. — Die Delegirten der Stadt Gerona haben eine Uebereinkunft mit den Karlisten abgeschlossen, wonach Letztere gegen Zahlung einer Summe von 100,000 Fr. die Einschließung der Stadt aufheben werden.

Rom, 12. April. Zwischen dem Finanzminister und dem Arbeitsminister und dem Frhrn. von Rothschild haben wiederholte Besprechungen stattgefunden. Zweck derselben ist eine Trennung des italienischen Netzes der Südbahn.

Petersburg, 12. April. Der Leiter des Marineministeriums, Admiral und Generaladjutant N. Krabbe ist vom Kaiser durch Verleihung des Wladimirordens I. Klasse, der ihm mit einem huldvollen Handschreiben übersendet wurde, ausgezeichnet worden. Außerdem wurde an 13 Bischöfe das Großkreuz russischer Orden verliehen.

Vom Landtage.

53. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 13. April, 11½ Uhr. Am Ministertisch Graf zu Eulenburg und Dr. Achenbach mit mehreren Kommissarien. Es sind etwa 120 Mitglieder anwesend.

Präsident v. Bennigsen macht dem Hause Mittheilung von dem Hinscheiden der Abgeordneten Grafen Renard und Jacobson. Das Haus erhebt sich, um ihr Andenken zu ehren.

Von den Ministern der Finanzen und des Innern ist eine Nachweisung der Bestände des Dotationsfonds der Provinzial- und Kreisverbände, von dem Handelsminister der Verwaltungsbericht der preußischen Bank für 1873 eingegangen.

Auf der Tagesordnung steht die zweite Lesung des Expropriationsgesetzes. Abg. Rickert beantragt jedoch die Vertagung.

Präsident v. Bennigsen: Mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Reichstages und die Besetzung des Hauses ist wohl eine Unterstützung dieses Antrages nicht nöthig. Was die nächste Sitzung betrifft, so erlaube ich mir nach einer Kommunikation mit dem Präsidium und einflußreichen Mitgliedern des Reichstages vorzuschlagen, die nächste Sitzung ungefähr nach 14 Tagen stattfinden zu lassen; in dieser Zeit werden die Geschäfte des Reichstages beendet sein. Daneben wünsche ich allerdings, daß die Präsidenten der Kommissionen diese Zwischenzeit benutzen, um die Berathungen derjenigen Gegenstände zu fördern, welche nach der Wiedereröffnung der Session noch erledigt werden können; denn von allen Vorlagen wird das nicht möglich sein. Wie ich höre, hat bereits gestern oder heute eine Kommission gearbeitet und muß ihrem Vorsitzenden überlassen bleiben, das Nöthige anzuordnen. Die nächste Sitzung werde ich bitten nach eigener Machtvollkommenheit je nach der Geschäftslage des Reichstages am 27. d. M. oder auch einige Tage früher oder später anberaumen zu dürfen, sowie man im Reichstage mit Wahrscheinlichkeit den Schluß bestimmen kann; den Mitgliedern werde ich dann davon Kenntniß geben, den weiter wohnenden telegraphisch. Die heutige Sitzung kann ich schließen (12½ Uhr).

Deutscher Reichstag.

30. Sitzung.

Berlin, 13. April, 1 Uhr. Die Tische des Bundesrathes sind von den Staatsministern Camphausen, Delbrück, v. Kameke, v. Stosch, v. Friesen, General v. Voigts-Rheetz u. A., im Ganzen von 35 Bevollmächtigten und Kommissarien besetzt. Die Tribünen sind überfüllt.

Auf der Tagesordnung steht die zweite Berathung des Reichs-Militär-Gesetzes. Ueber den ersten Abschnitt „Organisation des Reichsheeres" erstattet zunächst der Referent Abg. Miquel Bericht:

Als Referenten über die ersten 8 Paragraphen des Gesetzes ist mir von dem Beschluß einer mündlichen Berichterstattung ein sehr schwerer Auftrag geworden, und ich werde mich bemühen, ganz objektiv lediglich dasjenige zu referiren, was über diese Paragraphen in der Kommission zur Verhandlung gekommen ist. Allerdings ist das Haus wie das Land, da bedauerlicherweise ein schriftlicher Bericht in dieser sehr wichtigen Frage nicht hat erstattet werden können, vollen Aufschluß und Klarheit über die Gründe und Gegengründe der Kommissionsbeschlüsse zu verlangen berechtigt und ich habe mich, wenn auch vielleicht nicht mit Bestimmung aller Mitglieder des Hauses verpflichtet, wenigstens die Hauptgesichtspunkte ausführlich und vollständig zu referiren, um so mehr, als ja möglicherweise ähnliche Diskussionen nach Jahren nicht ausgeschlossen sein werden, sondern das Parlament auch in Zukunft auf unsere heutigen Verhandlungen wird zurückgreifen müssen.

Die Kommission hat den Entwurf in zwei Lesungen in einer langen Reihe von Sitzungen berathen. Als Vertreter der Reichsregierung haben theilgenommen: der königlich preußische Kriegsminister Herr von Kameke, der Herr Generalmajor von Voigts-Rheetz, der Herr Generalmajor von Brandenstein, der Herr Oberst Fries, der Herr Oberst von Faber, der Herr Major Blume, in einzelnen Sitzungen auch der königlich bairische Minister von Fäustle, und außerdem die Herren Geheimräthe Dr. Michaelis, Rindfleisch und Starke.

In Beziehung von Mittheilung auf Materialien und Beantwortung von Fragen hat die Reichsregierung jedes irgend mögliche Entgegenkommen bewiesen. Jede Frage ist, soweit es möglich war, offen beantwortet. Die Reichsregierung hat die größte Bereitwilligkeit gezeigt, alle erforderliche Aufklärung zu geben, und sich darzuthun bemüht, daß sie nichts verschwiegen habe. M. H., ich hatte mich aber gegenüber den aus den geheimen Berathungen der Kommission naturgemäß entstandenen Mißdeutungen im Volke und namentlich auch, um jede Mißdeutung nach Außen vermieden wird, ausdrücklich vorauszuschicken verpflichtet, daß in der Kommission von keiner Seite die von der Reichsregierung in Aussicht genommene Kriegsstärke des deutschen Heeres angegriffen worden ist, daß von keiner Seite die Absicht bestanden hat, die Wehrkraft der deutschen Nation zu schwächen, von keiner Partei und von keiner Seite gemacht worden sind. (Hört! hört!) Ich freue mich, dies erklären zu können, es ist aber auch nützlich, damit klar wird, daß unsere Diskussionen sich lediglich auf die Frage beziehen: ist es konstitutionell richtig, die hier fragliche Bestimmung zu treffen, nicht auf die Frage, ist die deutsche Nation entschlossen, eine solche Heeresstärke zu halten, die sie allen Gefahren gegenüber sicher stellt? (Sehr richtig!)

Die erste Frage, die in der Kommission zur Berathung kam, war natürlich die: ist es überhaupt richtig, daß durch die Verfassung des deutschen Reiches geboten, die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres dauernd durch Gesetz festzustellen, oder soll, was in der Kommission vorzugsweise der Gegensatz war, die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres alljährlich vereinbart werden bei Gelegenheit der Budgetberathung zwischen der Reichsregierung und dem Reichstage? M. H., die Vertreter der Reichsregierung ebenso wie verschiedene Kommissionsmitglieder waren der Ansicht, daß die dauernde Feststellung der Friedenspräsenz, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten, so doch klar genug im Geiste der deutschen Verfassung vorgeschrieben sei. Der Art. 60 der deutschen Reichsverfassung sagt:

„Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf 1 Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt."

Es wurde nun behauptet, sowohl von den Vertretern der Reichsregierung, als von verschiedenen Kommissionsmitgliedern, daß durch den Ausdruck „im Wege der Reichsgesetzgebung" hier bezeichnet werden soll der Gegensatz gegen die jährliche Feststellung durch das Budget, und es wurden dafür die Gründe aus der Geschichte dieses Paragraphen, aus den stattgehabten Verhandlungen hergeleitet, während von anderer Seite hervorgehoben wurde, daß hier keineswegs gemeint sei, es solle dauernd im Gegensatz gegen die jährliche Feststellung durch ein Gesetz die Friedenspräsenzstärke bestimmt werden, sondern der Ausdruck „im Wege der Gesetzgebung" sei lediglich zu verstehen „im Gegensatz gegen die Bestimmung der Verfassung", so daß also habe gesagt werden sollen: „Jetzt wird nicht nach der Verfassung bestimmt, sondern durch Gesetz." Ein Etatsgesetz sei aber ebensowohl ein Gesetz, wie jedes andere Gesetz, und man könne daher aus dieser Bestimmung nichts herleiten. Dann bezogen sich die Vertreter der ersteren Ansicht nun auch noch auf den Art. 62 der Verfassung, wo gesagt wird, nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge, nämlich die 225 Thlr. pro Kopf von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Art. 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch das Reichsgesetz abgeändert ist. Hier werde doch unzweifelhaft eine dauernde Abänderung der Friedenspräsenzstärke, wie sie in der Verfassung vorgesehen sei, durch ein Reichsgesetz bestimmt, sonst habe es ja heißen müssen: von da an wird bezüglich der Einzahlung von 225 Thlr. in die Reichskasse pro Kopf der Friedenspräsenzstärke bestimmt durch diejenige Zahl, die beim Etatsgesetz festgesetzt wird. Gegen diese Bemerkung wurden dieselben Gründe, die ich vorhin schon nannte, nämlich die darauf zusammenliefen, daß unter dem allgemeinen Ausdruck „Reichsgesetz" auch Etatsgesetz verstanden werden könne, geltend gemacht. Man kam, meine Herren, auf die materielle Seite der Sache, man frug sich, ist es materiell geboten und richtig, die Friedenspräsenzstärke des Heeres dauernd durch Gesetz festzustellen, und ich werde also versuchen, die in der Kommission geltend gemachten Gründe darzustellen. Meine Herren! Die Reichsregierung ging davon aus, daß die Friedenspräsenzstärke zu den organischen Institutionen des Reichsheeres gehöre, daß das eine Frage sei, die naturgemäß sich einer veränderlichen jährlich möglicherweise schwankenden Bestimmung beim Etatsgesetz entziehe und daß daher, wenn auch in der gesetzlichen Feststellung der Friedenspräsenz eine Beschränkung des Budgetrechts liegen möge, dies doch keineswegs entscheidend sein könne, ebensowenig wie die Frage, ob eine Institution auf Gesetz zu basiren sei, im Allgemeinen davon könne abhängig gemacht werden, daß dadurch eine gesetzliche Feststellung einer Institution die Möglichkeit, sie jährlich zu verändern, durch den einseitigen Willen eines der Gesetzgebungsfaktoren entscheidend sei. Es drehte sich also naturgemäß von vornherein die Debatte um diesen Hauptgesichtspunkt. Die Gegner des § 1 oder der dauernden Festsetzung der Friedenspräsenz machten zuvörderst geltend: wenn die Friedenspräsenzstärke des Heeres durch ein Gesetz dauernd festgestellt ist, so ist damit das Budgetrecht des deutschen Parlaments in Beziehung auf den Militäretat thatsächlich annullirt. Wenn die Mannschaften festgestellt sind durch Gesetz, wenn also die Bemessung des Präsenzstandes völlig unabhängig gestellt ist von der Mitwirkung des Reichstags, so ist der ganze Etat wesentlich nichts weiter als ein Rechenexempel. Wer die Mannschaften gegeben hat, der hat Kleidung gegeben, Nahrung gegeben, Wohnung gegeben, Waffen gegeben, Führung gegeben, Organisation. Das Budget besteht zwar dann noch formell äußerlich, aber auch nur äußerlich. In Wahrheit und thatsächlich ist die Feststellung der Friedenspräsenzstärke durch Gesetz mit dem Budgetrecht des Reichstages unvereinbar: diese Behauptung wurde nun aus der Kommission und von den Vertretern der Reichs-Regierung entschieden bestritten. Es wurde also zuerst gesagt: Das ist nicht richtig, das Budget ist ebenso wenig bei einer Feststellung der Friedenspräsenzstärke annullirt, als das Budget in Bezug auf eine Gerichtsorganisation durch die Basirung derselben auf Gesetz annullirt ist. Zwar ist richtig — und das ist der Begriff des Budgetrechts auch gar nicht — daß eine große Anzahl von Ausgaben absolut nicht verweigert werden können; daß das alles diejenigen Ausgaben sind, die aus stehenden, dauernden, institutionellen Verhältnissen von selbst folgen. Das ist überhaupt aber beim ganzen Etat der Fall, nicht blos beim Militär-Etat, aber es bleiben doch noch trotz der Friedenspräsenzstärke-Stellung eine sehr große Anzahl von Positionen der diskretionären Feststellung des Parlaments unterworfen. Es gehören dahin nicht blos alle Extraordinarien, sondern auch ein sehr großer Theil der Ordinarien des Militäretats, indem eine sehr erhebliche Anzahl von Positionen im Militäretat und gerade sehr wichtige absolut nicht unbedingt mit der Feststellung der Friedenspräsenzstärke zusammenhängen und eine große Anzahl von Militärbeamten, Offizieren u. s. w. von vorn herein gegeben ist, oder nicht gegeben ist, einerlei wie hoch die Friedenspräsenzstärke der Armee bemessen wird. Es wurde also der Einwand selbst auch thatsächlich bestritten.

Aber das Hauptgewicht legten doch die Vertreter der Reichsregierung und die Mitglieder der Kommission auf die organische Nothwendigkeit, ganz abgesehen von dem Budgetrecht, die Friedenspräsenzstärke auf Gesetz zu basiren. Sie sagten: ein Theil der Kommission — ich werde darauf noch später zurückkommen — ist ja damit einverstanden, daß die Formation, die Bataillons, die Eskadrons, die Batterien, die Spezialformationen auf Gesetz basirt werden. Man erkennt an, daß die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Organisation des Reichsheeres wenigstens soweit geht. Wer das aber anerkennt, erkennt loyaler Weise von selbst an, daß damit wenigstens eine Minimalfriedenspräsenzstärke von selbst gegeben ist. Ein Bataillon ist doch ein Bataillon und keine Kompagnie. Wer ein Bataillon auf Gesetz basirt, erkennt damit von selbst an, daß das Bataillon doch mindestens eine Minimalstärke haben muß und daß er beim Budgetrecht nicht berechtigt ist, wenn er loyal verfahren will, thatsächlich ein Bataillon in eine Kompagnie zu verwandeln.

Sodann aber wurde weiter gesagt: die Friedenspräsenz ergiebt sich aus den Aufgaben, die die einzelnen Formationen militärisch-technisch haben. Die Höhe der Friedenspräsenz bei gegebenen Formationen, bei Annahme des § 2 des Gesetzes ist nicht eine jährlich sich verändernde beim Budget zu erledigende Frage, sondern ist eine militärisch-technische Frage, über welche sich Reichsregierung und Reichstag ein für allemal einigen müssen.

Um dies näher klar zu machen, gingen nun die Vertreter der Reichsregierung und Reichstag, und die Vertreter dieser Ansicht der Kommission auf den eigentlichen Grund, oder den Zweck, wenn ich mich richtig ausdrücken soll, den die Friedenspräsenzstärke überall zu vertreten hat, nämlich auf die Kriegsstärke. Sie sagte, wir wollen und müssen eine Kriegsstärke in einer bestimmten Höhe haben, ich komme nachher auf die Ziffern zurück, wenn ich an die zweite Frage komme, hier halte ich mich blos ganz generell. Sie sagen: die Kriegsstärke einer Nation wie der deutschen muß ein für allemal wenigstens für eine längere Periode festgestellt werden, sie hängt ja nicht ab von augenblicklichen politischen Konstellationen, von einer drohenden Kriegsgefahr, sondern sie wird bedingt durch die gesammte Lage der deutschen Nation mitten in Europa mit den und den Nachbaren mit Nachbaren, welche die und die Militärmacht haben, mit den und den möglichen politischen Konstellationen, mit den gegebenen Thatsachen, daß wir uns vorbereiten müssen, möglicherweise einmal auf zwei Fronten zu schlagen, mit einem Worte durch dauernde Verhältnisse. Ist die Kriegsstärke eine dauernde Frage, ist die Frage, welche Kriegsarmee eine Nation wie die deutsche haben muß, unabhängig von den schwankenden jährlichen Verhältnissen des Budgets, so ist dieselbe auch auf Gesetze zu basiren, man kann nicht jedes Jahr darüber streiten, es muß ein für allemal über diese dauernde Frage eine dauernde Einigung stattfinden zwischen der Reichsregierung und Reichstag. Setzt ihr aber die Kriegsstärke fest durch ein Gesetz als dauernde Institution, so habt ihr damit von selbst die Friedenspräsenzstärke festgestellt. Denn wir haben die allgemeine Wehrpflicht, wir haben es gar nicht in der Hand, durch Erhöhungen eines jährlichen Etats, durch Anwerbung von Soldaten wie England die Kriegsstärke von heute auf morgen, vom Jahre 1874 auf das Jahre 1875 zu verändern; bei uns, bei der allgemeinen Wehrpflicht, ändert sich ja aus der Friedenspräsenzstärke die Kriegspräsenzstärke erst nach zwölf Jahren, wenn ihr also die Kriegsstärke feststellen wollt durch Gesetz, wenn ihr anerkennt, daß das eine dauernde Frage ist, so müßt ihr von selbst anerkennen, daß das ebenso folgt für die Friedenspräsenzstärke, denn die Friedenspräsenzstärke ist nichts anderes als das Mittel, die Kriegsstärke zu bekommen. Wir haben die allgemeine Wehrpflicht und die Folge der allgemeinen Wehrpflicht ist die unbedingt dauernde Herstellung der Friedenspräsenzstärke. Ich bitte Sie, meine Herren, diese Frage genau festzuhalten, sie ist der rothe Faden, der auch die weiteren Deduktionen und Gegendeduktionen durchläuft. — Darauf wurde nun erwidert: Die Kriegsstärke wird nicht ausschließlich bestimmt durch die Friedenspräsenz, sondern dazwischen liegt die Dienstzeit. Mit derselben Friedenspräsenz und einer anderen Dienstzeit komme ich auf eine andere Kriegsstärke. In der Verfassung ist allerdings vorgeschrieben, daß jeder Deutsche verpflichtet ist, 3 Jahre zu dienen; diese Verpflichtung schließt aber nicht die Verpflichtung für den Reichstag in sich, dafür auch die erforderlichen Mittel zu bewilligen. Der Reichstag kann frei mit der Reichsregierung erwägen, weil er eben die Friedenspräsenz festzustellen hat und wenn er das kann, wieviel Mittel bewilligt werden sollen, und diese Mittel bedingen den Friedenspräsenzstand. Wenn auch der Kaiser das Recht hat, den Präsenzstand seinerseits zu normiren, so hat der Reichstag das Recht, dazu die Mittel zu geben oder nicht; bestimmt der Kaiser seiner verfassungsmäßigen Befugniß entsprechend eine hohe Einziehung von Rekruten, so ist bei geringeren Mitteln naturgemäß die Dienstzeit eine kürzere. Werden größere Mittel bewilligt, so ist die Dienstzeit eine längere. Zwar ist richtig, daß eine geringere Einziehung von Rekruten schließlich zu einer erheblichen Verminderung der Kriegsstärke führt — dieselbe Dienstzeit vorausgesetzt; aber es ist ja die Kriegsstärke durch Gesetz nicht festgestellt, der Reichstag hat also völlig freie Hand. Die Frage also, die hier entsteht, ist die: soll der Reichstag, nachdem er durch Votirung der Verfassung des norddeutschen Bundes, beziehungsweise des deutschen Reiches eingewilligt hat, daß der alte Streit um zweijährige und dreijährige Dienstzeit beseitigt werden solle, nachdem er zugegeben hat, und nicht mehr zugegeben hat, als daß die Maximaldienstzeit, zu welcher der Einzelne verpflichtet ist, drei Jahre betragen. Soll der Reichstag nun noch einen Schritt weiter gehen und sich verpflichten, die Mittel zu bewilligen, um diese Maximaldienstzeit, zu welcher der Einzelne verpflichtet ist, zu einer wirklichen dreijährigen Dienstzeit für den einzelnen Mann zu machen? Dazu können wir uns nicht verpflichtet und auch nicht berechtigt halten. Wir wollen dies frei erwägen, wir wollen dem Reichstage das Recht, in dieser Beziehung frei zu entscheiden in jedem einzelnen Jahr, nicht vergeben. Wenn wir auch, sagten die Einen, in der gegenwärtigen Lage, bei der politischen Konstellation, bei den drohenden Eventualitäten, die auch wir nicht verkennen, keineswegs gemeint sind, heute sofort diese Frage nach der zweijährigen Dienstzeit praktisch zu machen, wenn wir auch nicht darauf dringen wollen, die thatsächlich

bestandene Dienstzeit für die Infanterie auf zwei Jahre zur Zeit herabzudrücken, so wollen wir doch nicht für die Zukunft die Einwirkung des Reichstages mittelst des Budgets auf die Länge der Dienstzeit aus der Hand geben und deswegen wollen wir nicht die Feststellung der Friedenspräsenzstärke im Gesetz. Ein anderer Theil — ich werde später noch darauf zurückkommen — ging weiter und beantragte, daß schon jetzt statt der §§ 1—3 der Verfassung die zweijährige Dienstzeit für die Infanterie bei der Bewilligung der Verpflegungssätze der Armee zu Grunde gelegt werde.

Diese sehr wichtigen Fragen führten nun von selbst zur Klarstellung des bisher Thatsächlichen, führte von selbst zu der anderen Frage: wie denn die geforderte Friedenspräsenzstärke von 401,659 Mann auf die thatsächliche Dienstzeit der Infanterie des deutschen Heeres einwirken werden. M. H., ich verweise in dieser Beziehung auf die beigedruckten Beilagen. Ich muß annehmen, daß bei der großen Wichtigkeit der Frage wenigstens alle Mitglieder des Hauses diese Beilagen genau studirt haben. Ich muß mich darauf beschränken, die logischen Verbindungsglieder, und allgemeinen Gesichtspunkte, welche dieses Material mit einander verbinden, hier zu erörtern und sie dadurch auch auch im Volke klarer zu stellen. Meine Herren, es wurde also zuerst gefragt: welche thatsächliche Dienstzeit hat bestanden während der Jahre 1871 und 1872 in der deutschen Armee, sowohl in der preußischen Armee und den verbundenen Armeen des norddeutschen Bundes, als in der würtembergischen und bairischen Armee? Das Material finden Sie hier ausführlich dargelegt. Es ergiebt sich hieraus, daß die Etatsstärke der Armee keineswegs sich mit der wirklichen Präsenzstärke gedeckt hat, daß in diesen Jahren eine sehr erhebliche Verringerung der Dienstzeit der Infanterie stattgefunden hat, daß gegen die Etatsstärke die Effektivstärke in der Armee des norddeutschen Bundes, wenn ich mich kurz ausdrücken darf, 88,8 Prozent im Jahre 1871 und 90,6 Prozent im Jahre 1872 betrug. Aehnlich ist das Verhältniß in der bairischen und würtembergischen Armee. Nun hieß es, wenn wir in diesem Jahre mit dieser geringen Dienstzeit und der geringen Präsenzstärke, obwohl bei der vollen Einziehung der 130,000 Mann Rekruten, ausgekommen sind, wie kommt Ihr dazu, jetzt auf einmal eine Friedenspräsenzstärke zu fordern, die darüber sehr erheblich hinausgeht? Meine Herren! Darauf erwiderten die Vertreter der Reichsregierung Folgendes: sie sagten, der bisherige Zustand ist lediglich eine nothgedrungene Folge des Pauschquantums gewesen; das Pauschquantum hat uns gezwungen aus Mangel an Mitteln viel größere Beurlaubungen eintreten zu lassen, als mit der Ausbildung der Armee irgendwie verträglich gewesen ist. Allerdings ist diese Absicht, diese Nachtheile, die aus dem bisherigen Mangel an Mitteln in Bezug auf die Ausbildung der Armee eingetreten sind, für die Zukunft zu beseitigen. Wir können daher die Beweiskraft dieser lediglich aus einem finanziellen Nothstande hervorgegangenen Zustände nicht anerkennen. Wir gestehen offen, wir wünschen aus diesen Nachtheilen herauszukommen. Wir sagen, die Nachtheile sind jetzt schon unverkennbar gewesen, aber sie würden noch weit größer sein, wenn wir nicht den Krieg von 1870 durchgemacht hätten, wenn wir nicht die Erfahrungen dieses Krieges benützt hätten, wenn nicht eine ungeheure Anspannung aller Kräfte gleich nach dem Kriege eingetreten wäre. All das fällt in Zukunft weg und die Nachtheile, die heute schon erkennbar sind, für die Ausbildung der deutschen Armee, die würden in Zukunft doppelt groß werden, wenn wir diejenigen Vortheile, die wir aus dem großen Kriege für die Ausbildung der Truppen und die Erfahrungen der Führer gemacht haben, in Zukunft verlieren. Wir können also nicht anerkennen, daß darin irgend eine Beweiskraft gegen uns liegt. Im Gegentheil, die nachtheiligen Zustände, die aus den bisherigen Verhältnissen entsprungen sind, sollen für die Zukunft beseitigt werden. Man kam nun dann auf die andere Frage: Wie besteht denn bei einer Präsenzstärke in bestimmter Höhe des ganzen Heeres und in der Voraussetzung, daß die Spezialwaffen, die Kavallerie, die Infanterie, die Oekonomiehandwerker und die besonderen Formationen 3 Jahre dienen, thatsächlich die durchschnittliche Dienstzeit der Infanterie? Da haben Sie meine Herren eine ganz ausführliche Berechnung in den Anlagen. Diese Berechnung ergab nun, daß die Forderung der Regierungs-Vorlage eine thatsächliche 3jährige Dienstzeit für die Infanterie nicht involvirt. Meine Herren, für manche Kommissions-Mitglieder war dies überraschend; man war vielfach von der Idee ausgegangen, daß die Regierungsforderung identisch sei mit der einer vollen 3jährigen Dienstzeit. Es hat sich aber herausgestellt nach der Behauptung der Regierung, daß bei einer Bewilligung der Regierungsvorlage, eine durchschnittliche Dienstzeit der Infanterie von nur 2 Jahren 5 Monaten und 13 Tagen stattfinden werde. Die Regierung hat dabei weiter berechnet, daß, wenn man die Friedenspräsenzstärke auf 380,000 Mann reduzirt, die Dienstzeit 2 Jahre 4 Monate 22 Tage, wenn man die Friedenspräsenzstärke auf 370,000 Mann reduzirt, die durchschnittliche Dienstzeit 2 Jahre 3 Monate und 12 Tage, bei einer Friedenspräsenzstärke von 360,000 Mann 2 Jahre 1 Monat und 29 Tage, bei einer Friedenspräsenzstärke von 350,000 Mann 2 Jahre 19 Tage, bei einer Friedenspräsenzstärke von 320,000 Mann die durchschnittliche Dienstzeit für die Infanterie 1 Jahr 8 Monate und 21 Tage betragen würde, wenn man die volle Kriegsstärke beibehalten will, dann also nicht auf eine Reduktion der Kriegsstärke eingeht; will man aber eine von der Regierung vorausgesetzte Durchschnittszeit von 2 Jahren 5 Monaten und 13 Tagen beibehalten, so würde bei gleicher Reduktion die Friedenspräsenzstärke bei einer Feststellung auf 320,000 Mann ein Ausfall an der Kriegsstärke von 245,597, bei einer Friedenspräsenzstärke von 350,000 Mann ein Ausfall von 130,851 Mann, bei einer Friedenspräsenzstärke von 360,000 Mann ein Ausfall von 92,862 Mann, bei 370,000 Mann Friedensstärke ein Ausfall von 59,094 Mann und bei einer Friedenspräsenzstärke von 380,000 Mann ein Ausfall von 21,105 Mann an Kriegsstärke eintreten. Wenn man aber einen durchschnittlichen Friedenspräsenzstand von 385,000 Mann bewilligt, so würde kein Ausfall eintreten. Auf diese von der Regierung aufgestellten Zahlen komme ich nachher zurück. Es ist allerdings, meine Herren, diese Berechnung der Staatsregierung bemängelt worden und kritisirt durch ein Kommissionsmitglied und es ist Ihnen diese Kritik zugegangen. Ebenso ist eine Gegenkritik Ihnen zugegangen seitens der Reichsregierung. Die Herren haben Beides gelesen. Ich halte es, um den Zusammenhang nicht zu gefährden, bei der Schwierigkeit des Referats nicht für recht, auf diese Details hier einzugehen, ich kann ihnen nur sagen, daß die Staatsregierung ihre Berechnungen im Falle festgehalten hat und sie nicht für widerlegt erklärt durch die Kritik eines Kommissions-Mitgliedes. Nun entstand dann, meine Herren, die Frage, ja was hält denn nach den Erfahrungen dieser drei großen Kriege die Staatsregierung von der Länge der Dienstzeit? Ist wirklich eine zweijährige Dienstzeit für die Infanterie nothwendig? Diese Frage mußte natürlich im Zusammenhange erörtert werden, wenn man auch sagen kann, daß wir es wenigstens formell mit der Veränderung eines Gesetzes über die Dienstzeit nichts zu thun haben. Da sind nun die Vertreter der Reichsregierung mit größter Entschiedenheit darauf bestehen geblieben, daß eine reine zweijährige Dienstzeit für die Armee auch für die Infanterie allein unmöglich sei zur Zeit. Man hat anerkannt, daß die Intelligenz im Volke und der Rekruten zwar erheblich gewachsen sei und noch mehr wachsen werde im Laufe der Zeit, daß dagegen aber auch die militärischen Anforderungen an die Ausbildung und die Leistungen der Soldaten in Folge der Erfahrungen der neueren Kriege so bedeutend gestiegen seien, daß das erstere Moment dadurch weitaus ausgeglichen sei. Einmal seien hier von Bedeutung die neuen Schußwaffen, welche es zulassen, schon aus großen Entfernungen zu schießen, und welche daher eine sehr bedeutende Uebung, Disziplin oder Kaltblütigkeit der Truppen voraussetzen, um Mißbräuche zu verhüten. Andererseits aber falle ins Gewicht die stetig gestiegene Nothwendigkeit der Auflösung ganzer Truppenkörper. Man müsse jetzt, das haben die Erfahrungen der neueren Kriege unbedingt ergeben, mit aufgelösten Truppenkörpern in weit größerem Maße kämpfen als früher und spare Menschleben und Blut. Je tüchtiger gebildet die deutschen Soldaten sind, je mehr sie fähig sind, den schwierigen Anforderungen des aufgelösten Gefechts, bei welchem der einzelne Mann, dem Kommando eines Offiziers entzogen, auf sich selbst gestellt ist und sich selbst helfen muß, zu genügen, je weniger blutig werden die großen Kriege für unsere Nation ausfallen; andererseits liege aber in dieser Gefechtsart mit ungeübten Truppen die außerordentliche Gefahr — ich brauche das nicht auszumalen, es kann das ja selbst ein Laie sich denken. In der Armee sei daher die allgemeine Ueberzeugung, wenn es auch keineswegs nicht nothwendig sei, Jedermann drei Jahre dienen zu lassen, daß doch eine gesetzliche Beschränkung auf die zweijährige Dienstzeit unzulässig sei: eine große Anzahl Soldaten seien in zwei Jahren nicht genügend auszubilden, man müsse einen Theil der weniger ausgebildeten in das dritte Jahr hinein bei der Fahne behalten und selbst von den guten Elementen müsse man einen Theil behalten aus militärisch-erzieherischen und gewissermaßen psychologischen Gründen. Jetzt wendet die Armee den Sporn einer guten Ausbildung und tüchtigen Führung an, daß sie in der Regel die gut Ausgebildeten in großer Zahl nach zwei Jahren entlassen werden, theilweise sogar noch früher, daß die mangelhaft Ausgebildeten und weniger Leistungsfähigen aber in das dritte Jahr dienen müssen. Man dürfe aber nicht alle gut ausgebildeten Truppen schon nach zwei Jahren entlassen, weil dann der Sporn wegfalle und weil andererseits dann das wichtige Moment wegfalle, daß die neu eintretenden Rekruten den guten Halt und die Belehrung in den Mannschaften des dritten Dienstjahres finden. Die Erklärung des Herrn Majors Bluhme, die auch mitabgedruckt ist, enthält in dieser Beziehung das Nähere. Die Kommission ist in Folge dieser Erklärung auf diese Frage nicht tiefer hineingegangen. Die Ansichten sind berichtigt oder stehen geblieben, die Frage ist nicht weiter zur Entscheidung gekommen, sie liegt uns ja auch nicht ausdrücklich zur Entscheidung vor. Ich kann nur betonen, daß die Kriegsverwaltung, wenn sie auch nur eine durchschnittliche Dienstzeit noch nicht von 2½ Jahren für die Infanterie in Aussicht nimmt, doch die Möglichkeit einer gesetzlichen Beschränkung der Dienstzeit für die Infanterie auf 2 Jahre durchaus in Abrede gestellt hat.

M. H., im Anschluß an diese Diskussion tauchte nun in der Kommission die Idee auf, ob es möglich sei, eine Ziffer, welche dem Minimaldurchschnittspräsenzstand entspreche, in das Gesetz aufzunehmen, so daß man eine Maximalziffer habe, die Regierungsziffer und eine Minimalziffer, welche den Durchschnittspräsenzstand, dem entsprechend pro minimo die Verpflegungs-Etats seitens des Parlaments zu bewilligen seien. Die Regierung erklärte diesem Gedanken gegenüber, daß das, was sie gefordert hätte, das Minimum bereits sei, man habe sich von vornherein entschlossen, nicht weiter zu gehen, als man für unbedingt nothwendig halte, man wolle nicht handeln mit dem Parlament, das deutsche Heer könne volle Offenheit und Klarheit ertragen, man sei überzeugt gewesen, der Reichstag werde das Nöthige thun, und man habe daher von vornherein nicht mehr gefordert, als man fordern müsse, militärisch technisch könne man weniger nicht fordern und man könne daher auf eine solche Minimalpräsenzziffer nicht eingehen.

Dies führt mich nun darauf ganz klar zu stellen, was denn eigentlich mit der Regierungsziffer gemeint ist, was damit gemeint ist, wenn es heißt: Die Friedens-Präsenzstärke der Armee an Unteroffizieren und Mannschaften des deutschen Heeres wird auf 401,659 Mann festgestellt. M. H., nach den Erklärungen der Regierung heißt das zweierlei, und dies ist zu betonen um so wichtiger, als selbst, wenn Amendements angenommen würden, die mit dem Inhalte dieser Erklärung nicht im Widerspruche stehen pro futuro diese Erklärung stehen bleibt, und den Sinn des § 1 der Regierungs-Vorlage klar zu machen. Die Regierung erklärte also: Diese Ziffer ist eine Maximalziffer in dem Sinne, daß die Friedenspräsenzstärke der deutschen Armee an keinem Tage des ganzen Jahres über diese Ziffer hinausgehen darf. Sie ist aber zweitens eine Normalziffer, insofern sie das Recht der Reichsregierung enthält, von dem Parlamente die Verpflegungstage korrespondirend mit diesem Präsenzstande zu fordern. Darauf wurde nun in der Kommission erwidert, ja dann würde ja das Parlament immer doch mehr bewilligen, als wirklich verausgabt wird, denn es sind doch bei einem Maximalfriedenspräsenzstande von 401,000 Mann immer Manquements durch Krankheit, durch Tod, durch Desertion oder aus sonstigen Gründen. Diese Manquements sind doch, wenn die Maximalstärke 401,659 Mann nur betragen darf, jedenfalls in Abrechnung zu bringen. Außerdem findet aber doch erfahrungsmäßig ein Zwischenraum zwischen der Einziehung der Truppen und der Beurlaubung statt. Die Reichsregierung erklärte hierauf, das ist alles richtig, und wir halten uns auch nach unserer Vorlage für verpflichtet, die Ersparungen, die an diesem Etat entstehen, durch Zugrundelegung der Ziffer von 401,659 Mann wieder in die Reichskasse zu bringen. Wir wissen sehr wohl, daß wir die Beträge nicht werden ganz ausgeben können, und eine Differenz zwischen dem veranschlagten Bedarf und der Wirklichkeit eintreten wird; ein Nachtheil kann dadurch aber nicht entstehen, denn die betreffende Ersparung fließt wieder in die Reichskasse. M. H., das Amendement Bethusy-Huc, welches ja viel genannt worden ist, entstand aus dieser Diskussion. Das Amendement, dessen Wortlaut ich leider nicht vor mir habe, ging in der Sache dahin, daß dem § 1 der Regierungsvorlage hinzugefügt werden solle: „dem Verpflegungsetat der Truppen wird die Durchschnittspräsenzzahl von 384,000 Mann zu Grunde gelegt", so daß also der § 1 Regierungsvorlage stehen blieb, dann aber eine Erklärung, gewissermaßen wie beim Budget verfahren werden solle, in diesem Sinne hinzugefügt wurde. Dieser Satz stand also nicht im Gegensatz gegen die Regierungsvorlage. Er unterschied sich von der Regierungsvorla nur dadurch, daß möglicherweise und regelmäßig bei der Regierungsvorlage mehr bewilligt werden müsse an Verpflegungstagen als thatsächlich zur Ausgabe komme, und dann die Ersparnisse in die Reichskasse zurückfließen, während hier von vornherein auf den durchschnittlichen Präsenzstand bei Voraussetzung von der regierungsseits geforderten Friedenspräsenzstärke die Verpflegungstage, die zu bewilligen sind, normirt wurden. Die Staatsregierung hat sich auch für dieses Amendement nicht grade erklärt, aber auch nicht grade entschieden ablehnend verhalten. Sie sehen also, meine Herren, die Frage, ob überall durch Gesetz die Friedenspräsenzstärke festzustellen sei, und welche Folgen es haben würde, wenn die Regierungsvorlage angenommen wird, hat zu ganz eingehenden gründlichen und objektiven Diskussionen Anlaß gegeben.

Ich glaube, Sie können der Kommission das Zeugniß nicht verweigern, daß sie sich bemüht hat, das Material sich selber und dem Reichstage vollständig klar zu legen, und ich hoffe, daß selbst auch mein verehrter Kollege Windthorst jetzt mir zugeben wird, daß man allerdings mit Zuhülfenahme des Materials über die entscheidende Frage bei Beurtheilung des in Betracht kommenden Gegenstandes sich werde erklären können.

Die Frage, ob die Kommission sich entschließen sollte, der Regierungsvorlage zuzustimmen, wurde nun auch noch weiter begründet durch die Vorgänge im früheren preußischen Abgeordnetenhause. Es wurde von einer Seite behauptet, daß die liberalen Parteien im preußischen Abgeordnetenhause, wenigstens im Jahre 1863, gerade dasjenige gefordert haben, was die Regierung hier beantragt; von der andern Seite wurde dies bestritten. Schließlich ist die Kommission — in der Erwägung glaube ich, die allseitig getheilt wurde, daß wir unsere Entscheidung aus der gegenwärtigen politischen und allgemeinen Lage herleiten müßten, und das, was im Jahre 1863 unter ganz anderen Umständen gegen und für diskutirt ist, heute für uns nicht mehr entscheidend sein könnte — darüber hinweggegangen; sie hat die Sache auf sich beruhen lassen, und ich gehe daher um so weniger auf diese Frage hier weiter ein, als ich das Gefühl habe, die Kommission will diese Frage nicht weiter erörtern, und ich auch selbst glaube, daß sie für uns nicht entscheidend sei.

Meine Herren, man hat also gefragt, was hier die anderen Nationen gethan haben? Haben die großen Nationen, bei denen die Friedenspräsenzstärke der Armee festgestellt ist, dies gethan durch Gesetz? Oesterreich? Nein. Italien? Nein. Rußland? Selbstverständlich Nein; da ist ja Absolutismus. Frankreich? Bis jetzt auch nein. Man fragt also, wie kommt es, daß ihr behauptet, die Feststellung der Friedenspräsenz durch Gesetz sei in Deutschland nothwendig, wenn sie bei den andern Nationen nicht erforderlich ist? Darauf wurde erwidert: bei welchen Nationen und seit wann besteht denn die allgemeine Wehrpflicht und von welcher Nation haben diese Nationen die allgemeine Wehrpflicht mit ihren Konsequenzen angenommen? Italien, Frankreich, Oesterreich, Rußland haben die allgemeine Wehrpflicht und die deutsche Heeresverfassung erst jetzt akzeptirt; man kann also aus dem Umstande, daß dort die Friedenspräsenz durch Gesetz noch nicht dauernd festgestellt ist, überall noch nichts herleiten. Aber was Frankreich betrifft, so ist allerdings die Absicht in Frankreich auf gesetzliche Feststellung der Friedenspräsenzstärke gerichtet. Denn das französische Gesetz, was ja im Uebrigen nur noch viel rücksichtsloser und sogar mit rückwirkender Kraft für die Vergangenheit die Grundsätze der deutschen Wehrpflicht kopirt, sagt im Art. 6, Abs. 2: La composition détaillée des corps d'armée, des divisions et des brigades, celle des cadres de corps, des troupes, tant sur le pied de paix que sur le pied de guerre, sera determinée par loi spéciale.

Hier wird also deutlich ausgedrückt, daß nicht durch Budget, sondern durch Spezialgesetz, also durch ein Gesetz zum Budget auch dauernd der Effektivbestand aller Korps auch im Frieden bestimmt werden soll. Es wurde aber auch das wieder aus denselben Gründen bestritten, die ich behauptet habe in Bezug auf die Bestimmungen der deutschen Verfassung, weil man ja nicht ersehe, auf wie lange denn das festgestellt werden sollte, ob auf dauernd, oder ob die Feststellung zum Budget gemeint sei. Wir können also auch aus den Vorgängen bei den andern Nationen nichts herleiten. Wir müssen, wenn wir auch nicht wollen, in dieser Frage uns selber helfen. Wir müssen, weil wir doch unzweifelhaft in diesen Dingen die erste nationale Autorität in der Welt sind, die Entscheidung aus unseren eigenen Zuständen schöpfen. Da ist denn nun auch gesagt, wenn auch eine andere Nation nicht Veranlassung haben sollte, die Friedenspräsenzstärke durch Gesetz festzustellen, so sei in dem deutschen Reiche, dessen Verhältnisse noch mehr und mehr im Laufe der Jahre zusammenwachsen müssen, erst recht die volle Sicherung der festen Grundlagen der Armee geboten, es sei das eine patriotische Pflicht, die gerade nach unseren politischen Verhältnissen mehr Platz greife, wie in anderen Staaten. Es wurde weniger von den Vertretern der Reichsregierung als von verschiedenen Kommissionsmitgliedern gesagt, es sei an der Zeit, die Frage nach der Friedenspräsenzstärke und der Höhe der Armee aus den zeitweilig wiederkehrenden politischen Agitationen herauszuziehen und endlich hier auf einen dauernden Zustand zu kommen. Dies werde immer ein bequemes Agitationsmittel sein, und es sei wünschenswerth, damit ein für alle Mal fertig zu werden; man müsse die Armee, die erste Institution, gerade in den gefährlichsten Zeiten, in denen wir in dieser Beziehung leben, unbedingt sichern. Darauf wurde erwidert, diese Deduktionen würden in ihren Konsequenzen zu einer Negation des parlamentarischen Systems überhaupt führen, es sei aber auch absolut durch die Erfahrungen klar gelegt, daß eine solche Sicherungsmaßregel nicht nothwendig sei, das Parlament habe das größte Entgegenkommen in Beziehung auf die militärischen Bedürfnisse bewiesen; die Stimmung des Volkes, die sich klar genug kund gegeben habe, beweise zur Genüge, wie tief die Einsicht von der Nothwendigkeit einer starken Wehrhaftigkeit der deutschen Nation gedrungen sei, und man könne daher mit vollem Recht die Bewilligung der Friedenspräsenzstärke der Vertretung des Volkes anvertrauen, es dürfe die Armee nicht isolirt stehen, Volk und Vertretung und deutsche Armee gehörten zusammen. Von anderer Seite wurde namentlich darauf hingewiesen, daß man gegen ein illoyales Parlament sich überall nicht schützen könne, und, wenn man daher glaube, daß einmal ein Parlament in seiner Mehrheit die offenbaren Interessen der Nation in Beziehung auf ihre Sicherheit nach Außen schädigen könne, man zur Auflösung schreiten müsse, daß aber auch di Staatsregierung durch die Bewilligung der Mannschaften noch keineswegs gesichert sei in Beziehung auf die Bewilligung des Geldes, daß ein illoyales Parlament allerdings noch Mittel genug finden könne, auch trotz der Feststellung der Friedenspräsenzstärke in die Armee hineinzugreifen. Hieran knüpfte sich dann die Gegenbemerkung, wenn das der Fall sei, so widerlege sich ja von selbst, daß die Feststellung der Friedenspräsenzstärke die Aufhebung des Budgetrechts sei, und werde daher diese Behauptung offenbar widerlegt, es gehe auch daraus hervor die Unbedenklichkeit der Feststellung der Friedenspräsenzstärke durch Gesetz. Darauf wurde andererseits entgegnet, man muß bei allen Beschlüssen und beim ganzen Verhalten des Parlaments ein loyales Parlament voraussetzen; ein loyales Parlament werde sich allerdings gebunden erachten, die Friedenspräsenzstärke an Mannschaften auch bei Geldbewilligungen zu respektiren; setze man überhaupt ein illoyales Parlament voraus, dann allerdings sei die erste Einwendung gerechtfertigt. Schließlich wurde nun noch die Frage erörtert, ist dann die Höhe der Friedenspräsenz, wenn sie einmal durch Gesetz festgestellt werden soll, richtig gegriffen? Darauf wurde von der Regierung erwidert, wie ich schon sagte: Das ist das Minimum; wir haben die geringste Friedenspräsenz gegriffen, welche sich jährlich vermindert; bei steigender Bevölkerung wird der Prozentsatz von Jahr zu Jahr kleiner, wir haben eine Friedenspräsenzstärke gegriffen, welche als Maximalbetrag den Präsenzstand bezeichnet, während der Kaiser verfassungsmäßig das Recht hat, den Präsenzstand der Truppen zu bestimmen. Die Friedenspräsenz hängt aber von der Kriegsstärke und unsere Kriegsstärke hängt ab von der Kriegsstärke der anderen Nationen. Wie groß sind denn nun die Kriegsstärken der großen Militärvölker um uns angelegt? Frankreichs Organisation führt nach Beendigung ihrer vollen Durchführung nach der Behauptung der Regierung zu einer Kriegsstärke von 2,250,000, Oesterreich zu einer Kriegsstärke von 1,088,000 Mann und Italien zu einer Kriegsstärke von 975,000 Mann. Es wurde gesagt, daß gegen mögliche Kombinationen solchen großen Militärmächten gegenüber nur die außerordentliche Tüchtigkeit des Offizierstandes und der Mannschaften der deutschen Armeen es rechtfertige, auf eine so niedrige Kriegsstärke zurückzukommen. Die Regierung könne zwar eben so wenig wie der Kaiser sich jemals in einer übersehbaren Zeit berechtigt halten, unter diese Kriegsstärke und folglich unter diese Friedensstärke herabzugehen. Meine Herren, ich betone darum noch einmal, daß in der Kommission von keiner Seite dies verlangt wurde, daß Niemand in der Kommission gesagt hat: die Kriegsstärke ist zu hoch, wir haben eine so bedeutende Militärmacht für den Krieg nicht nothwendig.

Man hat allerdings von einer Seite in der Kommission den Versuch gemacht, die Friedenspräsenz herabzudrücken durch Herabdrückung der Dienstzeit. Es wurde von einer Seite in der Kommission das Amendement eingebracht, statt der §§ 1—3 zu sagen:

Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres wird jährlich festgesetzt bei dem Etat und zwar unter Zugrundelegung einer zweijährigen Dienstzeit für die Infanterie.

Die Herren, die diesen Antrag stellten, behaupteten, die zweijährige Dienstzeit genüge für die Infanterie, sie wünschten auch, daß die Rekrutenzahl, die jährlich eingestellt würde, 130,000 Mann bliebe, sie wollten aber dieselbe Kriegsstärke mit einer geringeren Dienstzeit erreichen. Dieses Amendement fand nur 8 Stimmen, indem diejenigen Herren, welche im Uebrigen der Regierungsvorlage nicht zustimmen konnten, dennoch erklärten: nach der gegenwärtigen politischen Lage in Deutschland können wir uns nicht berechtigt halten, sofort schon auf die Einführung einer zweijährigen Dienstzeit für die Infanterie zu drängen, wir wollen uns nur nicht pro futuro in dieser Beziehung die Möglichkeit beschränken.

Andere Kommissionsmitglieder erklärten, daß sie für diese Amendements nicht stimmen könnten, für das des Herrn Grafen Bethusy nicht, weil es mit der Regierungsvorlage identisch sei, für das Amendement, welches ich eben bezeichnet habe und welches acht Stimmen bekam, nicht, weil die gesetzliche Dienstzeit 3 Jahre betrage, weil man die Frage nach 2- oder 3jähriger Dienstzeit im Jahre 1867 geschlichtet habe und weil man zur Zeit die momentanen politischen Verhältnisse am allerwenigsten dazu angethan halte, diese militärisch technische Frage in den Vordergrund zu ziehen; es sei aber auch nach ihrer Meinung die Frage nach der Dienstzeit nicht eine Budgetfrage, sondern eine gesetzliche Frage, eine militärisch-technische Frage, die durch Gesetz geordnet werden müsse und nicht durch das Budget; sie erklärten: sie könnten aber auch nicht für die Regierungsvorlage stimmen, weil sie hofften, daß eine Einigung zwischen Reichstag und Reichsregierung auf anderen Grundlagen noch möglich sein werde und weil sie sich dies ausdrücklich vorbehalten wollten: sie sagten sich: wir verzweifeln daran, auf Grund der Regierungsvorlage zur Zeit eine Majorität im Hause zu finden; wir wünschen aber eine Einigung mit der Regierung und behalten uns solche für das Plenum vor; auch die Majoritätsverhältnisse der Kommission sind nicht danach angethan,

für Ausgleichungsanträge, die wir etwa stellen sollten, eine Majorität zu finden. Sie forderten die Reichsregierung mehrfach auf, sich darüber zu erklären, ob es möglich sei, eine Ausgleichungsbasis zu finden, die Reichsregierung erklärte aber: sie könnte nur lediglich bei der Regierungsvorlage stehen bleiben; die Vertreter hielten sich nicht berechtigt, eine vom Bundesrath gemachte Vorlage ihrerseits gewissermaßen ohne ausdrückliche Vollmacht zu modifiziren. So kam es denn nun zur Abstimmung, meine Herren. Es fiel in der ersten Lesung der § 1 der Regierungsvorlage gegen 4 Stimmen, in der zweiten Lesung gegen 6 Stimmen mit denjenigen Erklärungen eines Theiles der Kommissionsmitglieder, die ich bereits eben mitgetheilt habe.

Ich halte mich schließlich noch verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß die Kommission nicht blos mit diesen mehr verfassungsmäßigen konstitutionellen Fragen sich beschäftigt hat und mit militärisch-technischen Fragen, sondern daß sie auch gesucht hat, sich darüber klar zu werden: welche finanziellen Folgen hat denn nun die Bewilligung der Friedenspräsenzstärke nach der Vorlage der Regierung? In dieser Beziehung ist ja auf Anfrage des Kollegen Richter eine ausführliche Erwiderung seitens der Reichsregierung erfolgt und hier abgedruckt und es ist gewissermaßen ein Budget fiktiv pro 1875 den Herren sämmtlich bereits mitgetheilt. Aus demselben ergiebt sich, daß die Mehrausgabe des Militäretats unter Zugrundelegung der Regierungsvorlage gegen 1874 pro 1875 betragen würde 13,668,926 Thlr., daß möglicherweise aber hinzukommen können durch die aber erst später durchführbare Besetzung der dritten Lieutenantsstellen eine Mehrausgabe von 1,303,333 Thlrn., und außerdem vielleicht noch Mehrausgaben im Betrage von 500,000 Thlrn. Ich bemerke aber — und darauf möchte ich ein bedeutendes Gewicht legen —, daß nach den Mittheilungen der Reichsregierung diese Mehrausgabe gegen die Vergangenheit nur im Betrage von rund 2 Millionen durch die hier in Rede stehende Vorlage veranlaßt ist, daß die übrigen Mehrausgaben durch neue Einrichtungen, die man beabsichtigt, und zweitens durch die Preissteigerung, die in der Zwischenzeit stattgefunden hat, veranlaßt wird.

Es ist nun gefragt: wie steht es denn überhaupt mit unseren Finanzen, werden in Folge dessen neue Steuern nöthig sein? und darauf ist erwidert: wenn man eine Erhöhung des ganzen Militäretats im Betrage von 16,700,000 Thlr. annähme, so würden gegenüber der zu erwartenden Mehreinnahme bei andern Titeln die Matrikularumlagen um 8,635,000 Thlr. erhöht werden müssen, das mache auf den Kopf der Bevölkerung 0,211 Thlr. Hierdurch würde sich die Matrikularumlage auf 0,666 Thlr. stellen, während diese Matrikularumlage in den Jahren 1868—1872 erheblich und zwar durchschnittlich um 0,115 Thlr. höher gewesen; neue Reichssteuern auszuschreiben, werde nicht beabsichtigt, diesen geringfügigen Betrag werde man in Form der Erhöhung der Matrikularumlagen einziehen. Die Reichsregierung hat daraus eben herleiten wollen, daß die Steigerung des Militäretats nicht so sehr erheblich sei nach ihrer Meinung, und anderntheils, daß sie im Wesentlichen veranlaßt ist, durch allgemeine Gründe und auch eingetreten sein würde, ohne das hier in Rede stehende Gesetz.

M. H.! Ich werde mir vorbehalten, wenn die Diskussion es erfordert, einzelne Aufklärungen noch zu geben. Ich glaube, es ist richtiger zum Verständniß, daß ich hiermit vorläufig mein Referat schließe. Ich habe wenigstens den guten Willen gehabt, die Hauptgesichtspunkte hervorzuheben und dabei unparteiisch zu verfahren, ob das mir gelungen ist, kann ich nicht wissen. Die Gründe, aus denen die Kommission so und nicht anders entschieden hat, sind nach meiner Meinung vollständig genügend klar geworden — mag nun das Haus entscheiden! (Lebhafter Beifall.)

Der Präsident eröffnet nunmehr die Diskussion über § 1 der Vorlage: Die Friedens-Präsenzstärke des Heeres an Unteroffizieren und Mannschaften beträgt bis zum Erlaß einer anderweitigen gesetzlichen Bestimmung 401,659 Mann. Die einjährig Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

Die Kommission hat sich bekanntlich über diesen Paragraphen in keiner Form verständigen können, so daß er in der Zusammenstellung ihrer Beschlüsse überhaupt fortfällt. Heute liegen zu dem § 1 folgende Abänderungsanträge vor:

1) Des Abg. v. Bennigsen unterstützt von der national-liberalen Partei und sechs Mitgliedern der Fortschrittspartei (s. u.) in § 1 statt der Worte: „bis zum Erlaß einer anderweitigen gesetzlichen Bestimmung" zu setzen die Worte: „für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 31. Dezember 1881."

2) Des Abg. v. Mallinckrodt (Zentrum), den § 1 so zu fassen: Die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Unteroffizieren und Mannschaften wird nach den jedesmaligen Verhältnissen des Reiches durch das jährliche Etatsgesetz festgestellt.

3) Des Abg. Ausfeld (Fortschrittspartei), den § 1 so zu fassen: Die Friedenspräsenzstärke des Heeres wird für jedes Jahr durch das Etatsgesetz festgestellt. Für das Jahr 1875 beträgt die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Unteroffizieren und Mannschaften 401,659 Mann. Die einjährig Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung. Diese Feststellung wird dem Militär-Ausgabe-Etat für das Jahr 1875 zu Grunde gelegt.

4) der Abgg. Hasenclever, Hasselmann und Reimer die Ueberschrift des 1. Abschnitts dahin zu ändern: „Organisation der Volkswehr des deutschen Reiches" und den § 1 folgendermaßen zu geben: Die Friedenspräsenzstärke der Volkswehr an Unteroffizieren und Mannschaften dreier Jahrgänge beträgt bis zum Erlaß einer anderweitigen gesetzlichen Bestimmung während der Dauer von zwei Monaten des Jahres nicht über 540,000 Mann, während der Dauer von 10 Monaten des Jahres nicht über 18,000 Mann. Militärische Leibesübungen der beurlaubten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, sowie der jungen Leute vom vollendeten 14. bis 20. Lebensjahre werden durch ein Gesetz geregelt."

(Schluß folgt.)

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 13. April.

Der „N. Z." wird aus Belgrad geschrieben, daß Fürst Milan von Serbien im Juni nach Berlin kommen werde, „um Sr. Majestät dem deutschen Kaiser seine respektvolle Aufwartung zu machen." Ebenso wird der Vizekönig von Aegypten, welcher neueren Nachrichten zufolge schon in nächster Zeit sich zur Kur nach Vichy und von dort einige Zeit nach Paris begiebt, zu einem kurzen Besuche nach Berlin kommen.

— Aus dem Reichsinvalidenfonds haben kürzlich Darlehne erhalten: die Stadt Görlitz 500,000 Thaler, die Stadt Graudenz 75,000 Thlr. und der danziger Landkreis 115,000 Thlr.

— Gutem Vernehmen nach ist, sobald das preußische Zivilehegesetz in Kraft getreten, eine einheitliche Regelung der rechtlichen Grundsätze in Betreff der Schließung und Trennung der Ehe für die preußische Monarchie zu erwarten.

— Es ist kürzlich wiederum eine Weisung an die Polizeibehörden ergangen, eine verschärfte Aufmerksamkeit auf die Vereine mit spezifisch katholischer Tendenz und die Theilnahme von Beamten an solchen zu richten. Sobald die Thätigkeit derartiger Vereine den Charakter des als staatsfeindlich erachteten mainzer Katholikenvereins annimmt, ist die Theilnahme von Beamten an denselben unstatthaft und abzustellen. Ebenso soll ermittelt werden, ob und in wie weit die katholischen Jünglings- und Gesellenvereine, Casinos u. s. w. zu der staatsfeindlichen Agitation bereits in Beziehung stehen.

— In Sachen einer Brauereigründung hat das Obertribunal unter dem 18. Februar d. J. nachstehendes Erkenntniß gefällt: „Der zum Abschlusse eines Kaufvertrages Bevollmächtigte, welcher mit dem Verkäufer zum Schein einen höheren als den von diesem (soll wohl heißen: an diesen. D. R.) zu zahlenden Kaufpreis vereinbart und sich den vom Auftraggeber gezahlten Ueberschuß als Gründerlohn aneignet, fügt diesem eine den Thatbestand des Betruges erfüllende Vermögensbeschädigung zu."

— Zwei bekannte berliner Agitatoren der Sozialdemokratie, der Schuster Zielowsky und der Maurergeselle Paul Grottkau, sind vom Stettiner Kreisgericht wegen Vergehens gegen die öffentliche Ordnung (begangen durch aufreizende Reden) mit harter Strafe belegt worden. Zielowski wurde zu einem Jahre, Grottkau zu sechs Monaten Gefängniß verurtheilt. Der Letztere, welcher vor Kurzem erst wegen desselben Vergehens hier zu einem Jahre, also im Ganzen zu 1½ Jahren Gefängniß verurtheilt ist, wurde, da er fluchtverdächtig erscheint, gleich in Haft behalten.

— Der auch in unsere Zeitung aus der „Ostsee-Ztg." übergegangene Artikel, von welchem die letzte Anwesenheit des Geh. Kommerzienraths Alfred Krupp in Berlin, zu der von demselben für die neue Geschützausrüstung der deutschen Feldartillerie übernommenen großen Geschützlieferung in Beziehung gesetzt, und an diese Voraussetzung eine Fülle von einzelnen Notizen und Mittheilungen geknüpft wurde, wird der „Voss. Ztg." aus zuverlässigster Quelle als beinahe in allen Einzelnheiten vollständig erfunden bezeichnet.

Conitz, 9. April. Der „Con. Ztg." zufolge hat sich die k. Regierung zu Marienwerder endlich veranlaßt gesehen, allen katholischen Geistlichen unseres Kreises die Lokal-Schulinspektion zu entziehen. Bis zur definitiven Regelung der Angelegenheit ist die Lokal-Schulinspektion dem k. Kreisschulinspektor Herrn Uhl hierselbst übertragen worden. — Unter der niedrigen Bevölkerungsklasse des Konitzer Kreises war das merkwürdige Gerücht verbreitet, es werde am Charfreitage ein Religionskrieg zum Ausbruch kommen, der mit der Vertilgung aller Evangelischen und Juden durch die Katholiken enden müsse. Selbst die näheren Umstände waren dabei angegeben; so sollte z. B. während der Vormittags-Andacht die evangelische Kirche und die Synagoge in die Luft gesprengt werden. In einigen Ortschaften des Kreises soll es auch zu bedenklichen Ruhestörungen gekommen sein. — Bedeutung und Ursprung wird der Leser wohl errathen.

Laurahütte, 13. April. Ueber die bereits gemeldeten Ruhestörungen wird von schlesischen Blättern folgendes Nähere mitgetheilt:

Am 8. April, Nachmittag 2 Uhr, kontrolirte der Polizei-Verwalter Opitz in Begleitung eines Polizeisergeanten und eines Gensdarms den Kaplan Ganczarski wegen Ertheilung von Religionsunterricht, der ihm untersagt ist. Hr. Opitz erfuhr nämlich daß von besagtem Kaplan der Religionsunterricht den zu konfirmirenden Kindern seit geraumer Zeit in der hiesigen katholischen Kirche ertheilt werde, und überzeugte sich durch eigenen Augenschein, daß dem heute wirklich so war. Zwar die Kirchenthür fand er verschlossen, aber durch ein Kirchenfenster sah er, wie der Kaplan Ganczarski die Zöglinge unterrichtete. Als nach Schluß des Unterrichts die Kinder herauskamen, befragte Hr. O. mehrere um ihre Namen, sie alle aber verweigerten die Namensangabe. Hr. Opitz nahm nun einen Knaben in das Gewölbe des Kaufmann Janicke, welches der Kirche gegenüber liegt und erfuhr dort, daß der Geistliche den Knaben sämmtlich verboten habe, auf Befragen über ihre Namen Auskunft zu geben. Als Herr Opitz hierauf auf die Straße trat, wurde er von sämmtlichen Konfirmanden, deren Anzahl durch Kinder der Siemianowitzer Schule, die sich gerade auf dem Heimwege befanden, bis auf etwa 200 angewachsen war, sowie durch eine Menge alter Weiber und weiblicher Dienstboten mit Geschrei, Pfeifen und Schimpfen empfangen. Die unmittelbar aus der Kirche kommenden Konfirmanden waren bereits mit Stöcken und Steinen bewaffnet, und in ihrer Mitte stand Pfarrer Stabik von hier, durch Lächeln diesem Treiben seinen Beifall bekundend. Zufälligerweise fuhr Gutspächter Bendemann aus Siemianowitz vorbei und forderte den Polizeiverwalter Opitz, sowie den Polizeidiener Hein auf, seinen Wagen zu benützen. Da die Herren doch gegen Kinder und Weiber vorzugehen nicht gewillt waren, stiegen sie in die Britschke, wurden hierbei jedoch durch Steinwürfe von den Kindern belästigt, glücklicherweise aber nicht getroffen. Herr Opitz hat den Vorfall zunächst dem Landrath in Kattowitz angezeigt. Die „Bresl. Ztg. ergänzt diese Meldung wie folgt: 6 bis 8 Mann überfielen den Polizei-Sergeanten H., mißhandelten ihn auf eine furchtbare Weise und nur den wuchtigen Kolbenstößen des Gensdarm Bautels gelang es, seinen Kollegen dem sichern Tode zu entreißen und sich die Angreifer vom Halse zu schaffen. Der Polizei-Verwalter Opitz hielt sich durch sein zum Schuß angelegtes Pistol wohl die Menge vom Leibe, es wurden ihm jedoch zwei Ziegelstücke mit solcher Gewalt an den Kopf geschleudert, daß er schwer verwundet hinstürzte und von friedliebenden Bürgern in ein Haus getragen werden mußte, wohin auch die anderen Beamten folgten. Hier wurden dieselben fast 2 Stunden belagert, doch verlief sich die Menge, als sie hörte, daß Militär im Anrücken sei. Es erschien auch eine Militär-Abtheilung von ca. 40 Mann Infanterie und 20 Mann Husaren, welche jedoch alsbald nach Schoppinitz weiter rückten, woselbst gleichfalls, allerdings nicht aus politisch-religiösen Motiven, Unruhen ausgebrochen waren. Darüber wird aus den genannten Orte am 11. d. berichtet: Die heutige Löhnung auf den Steinkohlengruben Morgenstern und Wildensteinssegen sowie auf der Wilhelmine-Zinkhütte war für die betreffenden Arbeiter so wenig zufriedenstellend, daß es zu erheblichen Unruhen kam, welche mit Thätlichkeiten gegen die Werksbeamten endeten. Der schleunigst erschienene Landrathsamtsverweser von Berlepsch wußte die Gemüther zu beruhigen und ist es ihm zu danken, daß die von Gleiwitz und Königshütte herbeigerufenen Soldaten keine Veranlassung mehr halten, gegen die Exzedenten einzuschreiten.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 14. April.

r. Die Wahl des Kaufmanns Garfey zum unbesoldeten Magistratsmitgliede ist von der k. Regierung bestätigt worden.

— In Gnesen hat gestern der Weihbischof Cybichowski eine Anzahl dort im praktischen Theologenseminar befindlichen Diakonen zu Priestern geweiht.

r. Der Regierungs-Präsident Steinmann ist gestern Vormittags mit der Märkisch-Posener Bahn von hier in die Provinz verreist.

r. Die vom hiesigen Mariengymnasium nach Gr. Strehlitz und Glatz versetzten Lehrer Oberlehrer Dr. Ustymowicz und Oberlehrer Dr. Wituski sind nach Berlin gereist, um beim Kultusminister gegen ihre Versetzung vorstellig zu werden.

— **Zur Ausführung der Kirchengesetze.** Vor dem Kreisgericht zu Gnesen stand am Sonnabend der Vikar Lewicki aus Marzenin der wiederholten unbefugten Vornahme von Amtshandlungen angeklagt. Das Gericht verurtheilte ihn zu 80 Thalern Geldbuße ev. 4 Wochen Gefängniß und verfügte dabei zugleich dessen sofortige Abführung ins Gefängniß, die auch in der That nach einigen Stunden erfolgte.

Vermischtes.

×× **Emil Palleske**, der wahre Triumphe in Riga und Mitau gefeiert hat, befindet sich zur Zeit in Moskau, wo er einige Vorträge zu halten gedenkt. Nach seiner Rückkunft aus Moska wird Hr. Palleske in Petersburg einige Proben seiner Rezitationskunst geben.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen

Bis 11 Uhr Vormittags eingegangene Depeschen.

Frankfurt, 13. April. Eine zahlreich besuchte Versammlung von Mitgliedern des frankfurter Wahlvereins nahm folgende Resolutionen an: Die Versammlung erkennt in dem Kompromiß, welcher eine Uebereinstimmung zwischen der Regierung und der Majorität des Reichstages begründet, einen Vorgang, welcher die wohlthätigsten Folgen für die politische Entwickelung des Gesammtvaterlandes haben wird, und fühlt sich gedrungen, den Männern auf beiden Seiten, welche bemüht waren, dieses Resultat zu Stande zu bringen, ihren Dank und ihre Zustimmung auszusprechen.

Paris, 13. April. Ein Schreiben Gramont's erklärt, er werde Nichts auf Angriffe der Journale bezüglich der Beust'schen Depesche entgegnen, obwohl er in der Lage sei, materielle und moralische Beweismittel beizubringen, durch welche die Authentizität des veröffentlichten Dokuments vernichtet werden würde.

Rom, 13. April. Die „Liberta" meldet, Graf Paar habe am Freitag die Antwort von dem Kaiser von Oesterreich auf das Schreiben an den Papst überreicht. „Liberta" vernimmt, der Papst habe den Botschafter bei dieser Gelegenheit sehr wohlwollend empfangen; man habe im Vatikan beschlossen, gegen die Konfessionsgesetze in Oesterreich nur rein formelle Opposition zu machen.

London, 14. April. [Unterhaus.] Der Unterstaatssekretär des Innern Bourke erklärt, die Regierung hätte keine Gelegenheit, die Frage, ob den Karlisten die Rechte einer kriegsführenden Partei beizulegen wären, zu erwägen, ebenso führe sie keine Korrespondenz über diesen Gegenstand mit den übrigen Mächten.

Angekommene Fremde vom 14 April.

TILSNER'S HOTEL GARNI. Die Kaufleute Denk u. Biskupski aus Trzemeszno, Kruschel aus Königsberg, Urach und Horwitz aus Breslau, Sternberg aus Gleiwitz, Stark aus Frankfurt.

SEELIG'S GASTHOF ZUR STADT LEIPZIG. Die Lehrer Tomaszewski aus Bomst, Lewandowski aus Roszkowo, Tischlermeister Springer aus Münsterberg, Inspektor Reißert aus Gowarzewo, Kaufmann Ginsberg aus Breslau, Administrator Stoehr aus Pietrowo, Oberförster Parowicz aus Będlewo, Schriftsetzer Tscharnke a. Berlin, Postsekretär Gladitz aus Halle a. S.

STERN'S HOTEL DE l'EUROPE. Die Fabrikanten Schlesing aus Berlin, Lindner aus Solingen, die Kaufleute Moser aus Stuttgart, Gasterstädt aus Leipzig, Erlenmaier aus Kopenhagen, Löwenstein aus Kassel, Direktor Renner aus Iserlohn, Architekt Jäger und Bauunternehmer Schott aus Berlin, Professor Mayer aus Dresden, Künstler Kunz aus München, die Rittergutsbesitzer Walerzewski aus Krakau, Szulkowski aus Warschau, Narzeminski aus Ostroróg.

BUCKOW's HOTEL DE ROME Die Rittergutsbesitzer v. Moszczenski aus Jeziorki, Baron v. Winterfeld aus Przependowo, v. Orsetti und Rolikowski aus Warschau, Bankier Alexander aus Breslau, General-Inspektor Kaeßer aus Berlin, die Kaufleute Segall und Seligsohn aus Berlin, Schlippe aus Akenu, Lerocka aus Köln, Pilke aus Thorn, Fabrikant Pankrat aus Stettin, Oberamtmann Windell aus Schlesien, Student Byszewski aus Warschau.

MYLIUS' HOTEL DE DRESDE. Die Rittergb. Frau Rollin und Fam. aus Gowarzewo, Frau Heinze aus Strumiany, Bankier Mamroth, Direktor Thölde und Dr. Schneider aus Berlin, Schauspieler Schwarz aus Liegnitz, Ingenieur Minßer aus Breslau, die Kaufleute Lotz und Linz aus Breslau, Fischer aus Haartz, Grattenauer und Borchardt aus Berlin.

KEILER'S HOTEL. Die Kaufleute Bock aus Konin, Budwig aus Pleschen, Plotz aus Birnbaum, Goschliner nebst Frau und Kaiser aus Rogasen, Ziegel aus Wongrowitz, Korngold aus Warschau, Schatten aus Kolo, Abrahamsohn aus Inowraclaw, Herzfeld aus Grätz, Gutfreund aus Breslau, Harnak und Stoll aus Mecklenburg, Wolffsohn aus Filehne, Kriglowitsch aus Posen, Lesokotowitsch aus Piotrkowo, Abraham aus Pinne.

Telegraphische Börsenberichte.

Breslau, 13. April, Nachmittags. Getreidemarkt. Spiritus pr 100 Liter 100 pCt. pr. April-Mai $22\frac{3}{4}$, pr. Juni-Juli 23, pr. August-September $23\frac{1}{2}$. Weizen pr. April-Mai 86. Roggen pr. April-Mai $60\frac{3}{8}$, pr. Juli-August 59, pr. September-Oktober 57. Rüböl pr. April-Mai $18\frac{1}{2}$, pr. Mai-Juni $18\frac{1}{2}$, pr. September-Oktober 20. — Wetter: Schön.

Bremen, 11. April. Petroleum schwach, Standard white loko 13 Mark.

Hamburg, 13 April, Nachmittags. (Getreidemarkt.) Weizen loko fest, auf Termine höher. Roggen loko und auf Termine fest. Weizen pr 216-pfd. pr. April pr 1000 Kilo netto 260 B., 259 G., pr. Mai-Juni pr. 1000 Kilo netto 260 B., 259 G., pr. Juni-Juli pr. 1000 Kilo netto 258 B., 257 G., pr. Juli-August pr. 1000 Kilo netto 257 B., 256 G. Roggen pr. April 1000 Kilo netto 189 B., 188 G., pr. Mai-Juni 1000 Kilo netto 188 B., 187 G., pr. Juni-Juli 1000 Kilo netto 186 B., 185 G., pr. Juli-August 1000 Kilo netto 184 B., 183 G. Hafer fest. Gerste matt. Rüböl ruhig, loko 59, pr. Mai 58, pr. Oktober 200 Pfd. 61. Spiritus flau, pr. April-Mai 54, pr. Mai-Juni $54\frac{1}{2}$, pr. Juli-August 56, pr. August-September pr. 100 Liter 100 pCt. 57. Kaffee etwas fester; Umsatz 3000 Sack. Petroleum ruhig, Standard white loko 13, 00 B., 12, 90 G., pr. April 12, 90 G., pr. August-Dezember 14, 65 G. — Wetter: Trübe, schön.

Köln, 13. April, Nachmittags 1 Uhr. (Getreidemarkt.) Wetter: Kühl. Weizen höher, hiesiger loko 9, 15, fremder 9, $7\frac{1}{2}$, pr. Mai 9, 3, pr. Juli 8, 25, pr. November 7, $28\frac{1}{2}$. Roggen höher, fremder loko 6, 25, pr. Mai 6, $6\frac{1}{2}$, pr. Juli 5, 28, pr. November 5, 17. Rüböl unverändert, loko und pr. Mai $10\frac{3}{10}$, pr. Oktober $10\,^{19}/_{20}$.

In der heutigen Generalversammlung des Kölner Bergwerkvereins wurde die Dividende für 1873 auf 25 pCt. festgesetzt.

London, 13. April, Vormittags. Die Getreidezufuhren vom 4. bis zum 23. April betrugen: Englischer Weizen 3661, fremder 28,343, englische Gerste 4327, fremde 5440, engl. Malzgerste 13,009, englischer Hafer 109, fremder 38,104 Qrtrs. Englisches Mehl 14,079, fremdes 3049 Sack und 14,800 Faß.

London, 13. April, Nachmittags. (Getreidemarkt) Schlußbericht. Englischer Weizen, Hafer, Mais und Gerste 1 Sh., fremder Weizen 1—2 Sh. höher als vor 14 Tagen; Mehl besser. — Wetter: Rauh.

Liverpool, 13. April, Nachmittags. Baumwolle (Schlußbericht): Umsatz 15,000 Ballen, davon für Spekulation und Export 3000 Ballen. Behauptet, amerikanische schwimmend $\frac{1}{16}$ höher.

Middling Orleans $8\frac{3}{4}$, middling amerikan. $8\frac{5}{8}$, fair Dhollerah $5\frac{1}{2}$, middling fair Dhollerah $5\frac{1}{8}$, good middling Dhollerah $4\frac{3}{4}$, middling Dhollerah $4\frac{3}{8}$, fair Bengal $4\frac{3}{8}$, fair Broach $5\frac{1}{2}$, New fair Domra $5\frac{3}{4}$, good fair Domra $6\frac{1}{8}$, fair Madras $5\frac{1}{4}$, fair Pernam $8\frac{3}{8}$, fair Smyrna $6\frac{1}{4}$, fair Egyptian $8\frac{1}{4}$.

Upland nicht unter good ordinary Juni-Lieferung $8\frac{3}{16}$, März-Verschiffung $8\frac{3}{16}$, nicht unter low middling Mai-Juni-Verschiffung $8\frac{5}{16}$ d.

Amsterdam, 13. April, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. (Getreidemarkt) Schlußbericht. Weizen höher, pr. Mai 376, pr. November 337. Roggen loko fester, pr. Mai 224, pr. Juli 213, pr. Oktober 209. Raps pr. April 355, pr. Oktober 369 Fl. Rüböl loko 34, pr. Mai $33\frac{3}{8}$, pr. Herbst $35\frac{1}{4}$. — Wetter: Frühlingswetter.

Antwerpen, 11. April, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. (Getreidemarkt) Schlußbericht. Weizen fest, dänischer 37½. Roggen matt, Odessa 23. Hafer behauptetet, Libau 22½. Gerste stetig. Petroleum-Markt (Schlußbericht). Raffinirtes, Type weiß loko pr. April 33 bz, 33¼ B., pr. Mai 33¼ B., pr. September 37 B., pr. September-Dezember 37¼ B. Behauptet.

Paris, 13. April, Nachmittags. Produktenmarkt. Weizen behauptet, pr. April 37, 50, pr. Juli-August 35, 25. Mehl fest, pr. April 76, 75, pr. Mai-Juni 77, 00, pr. Juli-August 75, 75. Rüböl ruhig, pr. April 81, 75, pr. Mai-August 83, 25, pr. September-Dezember 86, 00. Spiritus ruhig, pr. April 65, 00. — Wetter: Bedeckt.

Produkten-Börse.

Berlin, 13. April. Wind: O. Barometer 28 3. Thermometer + 12°. Witterung: Schön.

Roggen ist an heutigem Markte nicht unerheblich im Werthe gestiegen. Umsatz ziemlich lebhaft auf Termine; schließlich war die Haltung recht fest. Waare ziemlich begehrt und da auch das Angebot sich vergrößert hatte, kam es zu leidlich regem Geschäft. Gekündigt 10,000 Ctr. Kündigungspreis 62½ Rt. per 1000 Kilogr. — Roggenmehl eröffnete mit etwas gesteigerten Forderungen, doch konnten sich die höheren Preise nicht behaupten. Gekündigt 8500 Ctr. Kündigungspreis 9⅛ Rt. pr. 100 Kilogr. — Weizen ist wie Roggen merklich gestiegen, dabei kam es zu ziemlich regem Umsatz auf Termine, zugleich ist auch Waare besser beachtet. Gekündigt 14,000 Ctr. Kündigungspreis 86¾ Rt. — Hafer loko fest und höher. Termine sind bei knappen Offerten nicht unwesentlich besser bezahlt. — Rüböl fest und etwas höher, Umsatz spärlich. Gekündigt 2000 Ctr. Kündigungspreis 18⅝ Rt. per 100 Kilogr. — In Spiritus ist durch stärkere Kauflust, die wenigem Angebot begegnete, eine nicht unerhebliche Preissteigerung zu Wege gebracht.

Weizen loko pro 1000 Kilgr. 73–90 Rt. nach Qual. gef., gelber 82–87 ab Bahn bz., per diesen Monat —, April-Mai 86½–87½ bz., neue Usance 86–86¾ bz., Mai-Juni 87 B⅞ bz., Juni-Juli 87–87⅜ bz., Juli-August 85¾–86½–⅛ bz., Septbr.-Okt. 82½–¼ bz. — Roggen loko per 1000 Kilgr. 56–67 Rt. nach Qual. gef., russischer 58–59½, bess. do. 60–61, inländ. 63–66½, geringer 57–57½ ab Bahn bz., per diesen Monat —, Frühjahr 62½–⅞ bz., Mai-Juni 61⅝ bz., Juni-Juli 60⅞–61½ bz., Juli-August 58½–59 bz., Sept.-Oktbr. 57⅞–⅝ bz. — Gerste loko per 1000 Kilgr. 53–75 Rt. nach Qual. gef. — Hafer loko per 1000 Kilgr. 52–65 Rt. nach Qual. gef., böhm. 60–64, ost- u. westpreuß. 56–63, pomm. und uckerm. 61–64 ab Bahn bz., per diesen Monat —, Frühjahr 61⅞–62⅛ bz., Mai-Juni 61⅞ bz., Juni-Juli 60⅛ bz., Juli-August 57⅛ bz., Septbr.-Oktbr. 53⅞ G. — Erbsen per 1000 Kilgr. Kochwaare 62–67 Rt. nach Qual., Futterwaare 55–61 Rt. nach Qual. — Raps per 1000 Kilgr. —. Rübsen, Winter- —. — Leinöl loko 100 Kilgr. inkl. Faß 23½ Rt. — Rüböl per 100 Kilgr. loko ohne Faß 18 Rt. bz., per diesen Monat —, April-Mai 18 7/12 – ⅔ bz., Mai-Juni 18 11/12 bz., Juni-Juli 19¼ bz., Septbr.-Okt. 20 7/12 – ⅝ bz., Oktbr.-Nov. 20¾ G. — Petroleum raffin. (Standard white) per 100 Kilgr. mit Faß loko 10¼ Rt. bz., per diesen Monat 9¼ Rt. bz., April-Mai 9¼ bz., Septbr.-Oktbr. 10¼ bz. — Spiritus pr. 100 Liter à 100 pCt. = 10,000 pCt. loko ohne Faß 22 Rt. 6 Sgr. bz., per diesen Monat —, April-Mai 22 Rt. 18–23 Sgr. bz., Mai-Juni 22 Rt. 21–24 Sgr. bz., Juni-Juli 22 Rt. 28 Sgr. bis 23 Rt. 4 Sgr. bz., Juli-August 23 Rt. 9–14 Sgr. bz., August-Septbr. [illegible] — Mehl. Weizenmehl Nr. 0 11⅞–11, Nr. 0 u. 1 10⅞–10 Rt. Roggenmehl Nr. 0 9⅞–9⅛ Rt., Nr. 0 u. 1 9–8⅛ Rt. per 100 Kilo Brutto unverst. inkl. Sack. — Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 Kilgr. Brutto unverst. inkl. Sack per diesen Monat —, April-Mai 9 Rt. 6–4–5 Sgr. bz., Mai-Juni do., Juni-Juli —, Juli-August 9 Rt. 3¼ Sgr. bz., Aug.-Sept. —, Sept.-Oktbr. 8 Rt. 28 Sgr. bz. (B. u. H. G.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde	Barometer 260' über der Ostsee	Therm.	Wind.	Wolkenform
13. April	Nachm. 2	27'' 4''' 51	+ 16°6	O 2-3	wolkig. Cu-st
13. „	Abnds. 10	27'' 4''' 44	+ 11°2	O 2-3	ganz heiter. St.
14. „	Morgs. 6	27'' 5''' 00	+ 8°0	O 2	bedeckt. St.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 12. April 1874 12 Uhr Mittags 2,92 Meter.
„ „ 13. „ „ „ „ „ 2,92 „

Breslau, 13. April.

Freiburger 103¼. do. junge —. Oberschlesische 160¼. R.-Oder-Ufer-St.-A. 120⅜. do. do. Prioritäten 120½. Franzosen —. Lombarden 86¼. Italiener —. Silberrente 66¼. Rumänier 43. Breslauer Diskontobank 78½. do. Wechslerbank 68½. Schles. Bankv. 106¾. Kreditaktien 117¼ Laurahütte 153 Oberschles. Eisenbahnbed. —. Oesterreich. Banknoten 89⅞. Russ. Banknoten 93¾. Bresl. Maklerbank 78. do. Makl.-B.-Bk. 93 Prov.-Maklerb. 82 Schles. Vereinsbank 90½ Ostdeutsche Bank —. Bresl. Prov.-Wechslerb. —.

Telegraphische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Frankfurt a. M., 13. April, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Schiff'sche Bank 204½, Dortmunder Union 55¾, Ugar-Loose 85.

Günstig. Kreditaktien steigend, Bahnen und Banken meist besser, Anlagefonds anziehend, Montanwerthe theilweise höher.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 207, Franzosen 327, Lombarden 150¾.

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 118¾ Pariser Wechsel 94⅛. Wiener Wechsel 105¼. Franzosen 326½. Böhm. Westbahn 218. Lombarden 150½. Galizier 259. Elisabethbahn 204. Nordwestbahn 188¼. Kreditaktien 206. Russ Bodenkredit 86⅞. Russen 1872 97. Silberrente 66⅜. Papierrente 62⅛. 1860er Loose 95⅛. 1864er Loose 160.

Amerikaner de 82 98¼. Deutsch-österreich. 83¾. Berliner Bankverein 79⅝. Frankfurter Bankverein 78⅞. do. Wechslerbank 79⅞. Nationalbank 1000. Hahn'sche Effektenbank —. Kontinental 89.

Frankfurt a. M., 13. April, Nachmitt. [Effekten-Sozietät.] Kreditaktien 206⅜. Franzosen 325. Galizier 258¼. Lombarden 150¾. Hahn'sche Effektenbank 113¾. Wenig Geschäft, Franzosen matt.

Wien, 13. April. Sehr fest. Schrankenwerthe und Spekulationspapiere behauptet.

[Schlußkurse.] Papierrente 69, 40. Silberrente 74, 10. 1854er Loose 98, 00. Bankaktien 959, 00. Nordbahn 2050, 00. Kreditaktien 197, 75. Franzosen 315, 00. Galizier 249, 25. Nordwestbahn 182, 50. do. Lit. B. 97, 00. London 112, 10. Paris 44, 30. Frankfurt 94, 30. Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 160, 50. 1860er Loose 103, 80. Lombard. Eisenbahn 146, 50. 1864er Loose 138, 50. Unionbank 107, 00. Austro-türkische —, —. Napoleons 8, 94½. Elisabethbahn 195, 00. Preußische Banknoten 1, 66½.

London, 13. April, Nachmittags 4 Uhr. Aus der Bank flossen heute 10,000 Pfd. Sterl. Steigend.

6proz. ungar. Schatzbonds 2½ Prämie.

Konsols 92 15/16. Italienische 5prozent. Rente 63¼. Lombarden 13 1/16. 5proz. Russen de 1871 98⅜. 5proz. Russen de 1872 97¼. Silber 58½. Türk. Anleihe de 1865 42 1/16. 6proz. Türken de 1869 50⅝. 9proz. Türken Bonds —. 6proz. Vereinigt. St. pr. 1882 106½. Oesterreich. Silberrente 66¼. Oesterreich. Papierrente 63¼.

Platzdiskont 3⅜ pCt.

Paris, 13. April. Auf dem Boulevard wurde neueste Anleihe zu 95, 37½ a 95, 36¼ gehandelt.

Paris, 13. April, Nachmittags 12 Uhr 40 Minuten. 3proz. Rente 59, 87½. Anleihe de 1872 95, 40 Italiener 63, 90. Franzosen 702, 50. Lombarden 328, 75. Türken 42, 20.

Paris, 13. April, Nachmittags 3 Uhr. Träge.

[Schlußkurse.] 3prozent. Rente 59, 87½. Anleihe de 1871 —, —. Anleihe de 1872 95, 30. Ital. 5proz. Rente 63, 70 Italien. Tabaksaktien 802, 50. Franzosen (gestemp.) 698, 75. do. neue —. Oesterr. Nordwestbahn —, —. Lombard. Eisenbahnaktien 333, 75. Lombard. Prioritäten 250, 00. Türken de 1865 42, 00. Türken de 1869 255, 50. Türkenloose 101, 00. Goldagio —.

Newyork, 11. April, Abends 6 Uhr. [Schlußkurse.] Höchste Notirungen des Goldagios 13⅝, niedrigste 13⅜. Wechsel auf London in Gold 4 D. 85 C. Goldagio 13⅜. 5/20 Bonds de 1885 120⅜. do. neue 5proz. fundirte 115¾. Bonds de 1887 120. Erie-Bahn 34⅞. Central-Pacific 95 Baumwolle in New-York 17. Baumwolle in New-Orleans 16½. Mehl 6 D. 60 C. Raffin. Petroleum in Newyork 15⅜. do. do. Philadelphia 15¼. Kaffee 20⅝. Zucker (Fair refining Muscovade) 7⅞. Getreidefracht 10.

Der Lloyddampfer „Minister v. Roon" ist am 12. d. Nachmittags 3 Uhr hier eingetroffen.

Berlin, 13. April. Die Börse eröffnete die neue Woche in recht fester Haltung; die auswärtigen Notirungen sowohl wie die im Allgemeinen günstigere Stimmung leisteten auf spekulativem Gebiet einer theilweise steigenden Tendenz Vorschub, während der gesammte Kapitalsmarkt behauptete Kurse aufwies. Was die geschäftliche Thätigkeit dagegen anbetrifft, so zeigte diese auch heute kein freundlicheres Aussehen als in den letzten Tagen; die Spekulation nicht nur verhielt sich abwartend, sondern auch auf allen übrigen Verkehrsgebieten war das Angebot geringfügig, so doch auch von Kauflust wenig zu verspüren und abgesehen von einigen Haupt-Spekulationsdevisen, die sich etwas größere Animirtheit zu erfreuen hatten, wickelte sich der Verkehr schwerfällig und träge ab. Der Geldstand bewahrte seine Flüssigkeit, das Privat-Diskonto betrug nominell 2¾–2⅝ pCt.

Auf dem internationalen Gebiet wurden zu besseren Kursen österreichische Kreditaktien am meisten gehandelt. Auch Lombarden und Franzosen verkehrten in steigender Tendenz ziemlich lebhaft.

Die fremden Fonds hatten ruhigen Verkehr in ziemlich fester Haltung; Türken waren ziemlich unverändert, Italiener wurden etwas besser bei etwas regerem Geschäft, während österreichische 1860er Loose matter wurden.

Deutsche und preußische Staatsfonds hatten verhältnißmäßig gute Umsätze für sich bei recht fester Tendenz. Prioritäten blieben still und fest, namentlich blieben österreichische geschäftslos, während russische theilweise in guter Frage waren.

Auf dem Eisenbahnenmarkte entwickelte sich im Allgemeinen nur ruhiger Verkehr in erfreulicher fester Haltung. Von inländischen schweren Bahnen wurden Rheinisch-Westfälische und Oberschlesische Divisen ziemlich lebhaft zu meist etwas höheren Preisen gehandelt; inländische leichte Werthe waren behauptet und still. Von den fremden Eisenbahnwerthen blieben Oesterreichische Nebenbahnen ziemlich fest und still, Galizier waren Anfangs steigend, später matter, ohne hinter die Sonnabend-Schlußnotiz zurückzugehen; sehr lebhaft und zu nicht unwesentlich besseren Coursen gingen Rumänen um, während Schweizer Westbahn, ziemlich fest und lebhaft war.

Das Geschäft in Bankaktien entwickelte nur äußerst geringfügige Lebhaftigkeit bei meist unveränderten Coursen. Einigermaßen lebhaft und in steigender Tendenz wurden nur Hauptdevisen (Diskonto-Kommandit-Antheile, Darmstädter Bank, Provinzial-Diskonto-Gesellschaft 2c. gehandelt.

Das industrielle Gebiet gewährt dauernd dasselbe Bild der Stagnation des Geschäfts, während die Course meist sich ziemlich gut behaupten. Spekulative Bergwerks-Effekten, namentlich Dortmunder Union und Laurahütte gingen heute zu etwas besseren Coursen ziemlich lebhaft um. Außerdem sind Viktoriahütte, Hibernia-Schamrock, Aktien der Gesellschaft für öffentliches Fuhrwesen, des Bauvereins Friedrichshain 2c. etwas lebhafter gehandelt worden. — Prioritäten der Schweizer Zentral- und Nordostbahn notiren 94½ a ¾ bz. u. Gd.

Fonds- u. Aktienbörse.

Berlin, den 13. April 1874.

Deutsche Fonds.

Konsolidirte Anl.	4½	106 1/16 bz
Freiwillige Anleihe	4½	— —
Staats-Anleihe	4½	102⅜ bz
do. do.	4	99⅛ bz
Staatsschuldscheine	3½	92¼ bz
Präm. St. Anl. 1855	3½	123 [illegible]
Kurh. 40 Thlr. Obl.	—	71½ bz B
Kur- u. Neum. Schld	3½	92¾ bz
Oderdeichbau-Obl.	4½	100¾ bz
Berl. Stadt-Obl.	5	103½ G
do. do.	4½	103½ G
do. do.	3½	89¼ G
Berl. Börsen-Obl.	5	103⅛ G
Berliner	4½	101¾ bz
do.	5	105⅜ bz
Kur- u. Neum.	3½	85⅛ G
do. do.	4	95¼ bz
do. neue	4½	103¼ bz
Ostpreußische	3½	86 bz G
do. do.	4	96¾ G
do. do.	4½	102¾ G
do. do.	5	— —
Pommersche	3½	85⅝ bz
do. neue	4	95⅛ bz G
Posensche neue	4	94¾ bz G
Schlesische	3½	83¾ G
Westpreußische	3½	84⅜ bz
do. do.	4	96 G
do. Neuland.	4	— —
do. do.	4½	102 bz
Kur- u. Neum.	4	98 bz
Pommersche	4	97⅛ bz
Posensche	4	97 bz G
Preußische	4	97¾ bz
Rhein.-Westf.	4	99⅝ bz
Sächsische	4	97½ bz G
Schlesische	4	97 G
Prß. Bd. Cred.-Hyp. Br. unkündb. I. u. II.	5	100½ bz
Pomm. Hyp. Pf. Br.	5	102 bz
Rhein. Prov.-Obl.	4½	102½ G
Anhalt. Rentenbr.	4	— —
Meininger Loose	—	4½ [illegible]
Mein. Hyp. Pfd. Br.	4	99¾ [illegible]
Hamb. Pr. A. v. 1866	3	53⅜ bz
Oldenburger Loose	3	40⅛ B
Bad. St. Anl. v. 1866	4½	101 B
do. Eisb.-Pr.-A. v. 67	4	112½ bz
Bad. 35 fl. Loose	—	40 bz B
Bairische St.-Anl.	4½	104⅛ G
Bair. Pr.-Anleihe	4	113¾ B
Braunschw. Präm.-Anl. à 20 Thlr.	—	22¾ B
Hess. St.-Präm.-A.	3½	107½ G
[illegible]	3½	53½ bz B
[illegible]	3½	86½ bz G
[illegible] Pr.-A.	3½	86¾ bz B

Ausländische Fonds

Amer. Anl. 1881	6	103⅞ bz B
do. do. 1882 gek.	6	97⅞ bz G
do. do. 1885	6	102⅜ bz
Newyork. Stadtanl.	7	94⅞ bz
do. Goldanleihe	6	95⅛ bz
Finn. 10 Thlr. Loose	—	10¼ B
Italienische Anl.	5	62⅝-3 bz G
do. Tabaks-Obl.	6	95⅝ bz B
do. do. Act. 70%	6	642 bz
Oester. Pap.-Rente	4⅕	62½ bz
do. Silberrente	4⅕	66 3/16 bz
do. 250 fl. Pr. Obl.	4	95⅛ bz
do. 100 fl. Kred. L.	—	106⅜ bz
do. Loose 1860	5	95⅛ bz
do. Pr.-Sch. 1864	—	91⅛ bz
do. Bodenkr.-G.	5	85 G
Poln. Schatz-Obl.	4	83½ bz G
do. Cert. A. 300 fl.	5	94 G
do. Pfdbr. III. Em.	4	81 G
do. Part. O. 500 fl.	4	107 G
do. Liqu.-Pfandbr.	4	67½ G
Raab-Grazer Loose	4	77¾ etw bz G
Franz. Anl. 71. 72.	5	95 5/16 bz
Bukar. 20 Frcs. Loose	—	— — [bz
Rumän. Anleihe	8	— — kl. 101½
Russ. Bodenkr.-Pfd.	5	86½ bz B
do. Nicolai-Obl.	4	82½ bz
Russ.-engl. Anl. v. 62	5	99½ bz
do. „ „	3	70 bz
do. „ „ v. 70	5	100½ bz
do. „ „ v. 71	5	99⅜ bz
do. 5. Stiegl. Anl.	5	83½ bz G
do. 6. „	5	92¾ bz B
do. Präm.-Anl. de 64	5	144¼ bz
do. „ „ 66	5	139¾ bz
Türk. Anleihe 1865	5	41½ bz G
do. do. 1869	6	— —
do. do. kleine	6	50⅜ bz G
do. Loose (vollg.)	3	103½ bz B
Ungarische Loose	—	48¾ etw bz B

Bank- und Kredit-Aktien und Antheilscheine.

Anh. Landesbank	4	— —
Bk. f. Sprit (Wrede)	5	57⅞ bz G
Barmer Bankverein	5	76⅜ G
Berg.-Märk. Bank	4	79½ G
Berliner Bank	4	72¼ [illegible]
do. Bankverein	5	79¾ bz
do. Kassenverein	4	272 G
do. Handelsgesl.	4	117¾ bz G
do. Wechslerbk.	5	49¾ bz G
Bresl. Discontobk.	4	78½ bz G
Bank f. Ldw. Kwilecki	5	70 G
Braunschw. Bank	4	119 G
Bremer Bank	4	117 bz B
Centralb. f. Bd. u. J.	5	71⅛ bz G
Coburg. Kreditbank	4	71 bz G
Danziger Privatbk.	4	117 bz
Darmstädter Kred.	4	143 bz B
do. Zettelbank	4	105 B
Dessauer Kreditbk.	4	105½ G
Berl. Depositenbank	5	93⅞ bz G
Deutsche Unionsb.	4	78 bz G
Disc. Command.	4	146 bz
Genf. Kredb. i. Liq.	—	4½ G
Geraer Bank	4	116⅞ G
Gewb. H. Schuster	4	57 bz G
Gothaer Privatbank	4	117 G
Hannoversche Bank	4	107½ bz
Königsberger V.-B.	4	80¼ G
Leipziger Kreditbk.	4	144⅜ G
Luxemburger Bank	4	112⅛ bz G
Magdeb. Privatbk.	4	111¾ bz B
Meininger Kreditb.	4	103½ bz G
Moldauer Landesb.	4	50 G
Norddeutsche Bank	4	135½ bz
Niederschl. Kassenv.	5	73 [illegible]
Ostdeutsche Bank	4	74¼ G
do. Produktenb.	4	22 B
Oesterr. Kreditbank	5	117¼-116¾-1[illegible] bz
Pomm. Ritterbank	4	—
Posener Prov.-Bk.	4	109¼ B
do. Prov.-Wechs. B.	4	4 bz
Preuß. Creditanst.	4	48⅜ bz
do. Bankantheile	4½	199½ bz
do. Ctr.-Bd. 40%	5	118¼ bz G
Rostocker Bank	4	116½ B
Sächsische Bank	4	144 B
Schles. Bankverein	4	106 bz
Thüringer Bank	4	100¾ bz G
Weimarische Bank	4	101 bz
Prß. Hyp. Vers. 25%	4	124 bz G

In- u. ausländische Prioritäts-Obligationen.

Aachen-Mastricht	4½	92¼ bz
do. II. Em.	5	99½ B
do. III. Em.	5	99 B
Bergisch-Märkische	4½	101 G
do. II. Ser. (conv.)	4½	101 G
III. Ser. 3½ v. St. g.	3½	85¼ B
do. Lit. B.	3½	— —
do. IV. Ser.	4½	101½ bz G
do. V. Ser.	4½	101 bz B
do. VI. Ser.	4½	101 bz B
do. Düsseld.-Elb.	4	— —
do. II. Ser.	4½	— —
do. (Dortm.-Soest)	4	— —
do. II. Ser.	4½	— —
do. (Nordbahn)	5	103½ B
Berlin-Anhalt	4	98½ G
do. do.	4½	101½ bz B
do. Lit. B.	4½	101½ bz B
Berlin-Görlitzer	5	103½ G
Berlin-Hamburg	4	94¾ B
do. II. Em.	4	94¾ B
Berl.-Potsd.-Mgd. Lit. A. u. B.	4	94 G
do. Lit. C.	4	93½ bz G
Berl.-Stett. II. Em.	4	94 bz
do. III. Em.	4	94 bz
do. IV. S. v. St. g.	4½	101⅞ bz
do. VI. Ser. do.	4	94 bz
Bresl.-Schw.-Fr.	4½	100½ bz G
Köln-Krefeld	4½	— —
Köln-Mind. I. Em.	4½	102 B
do. II. Em.	5	104½ B
do. do.	4	—
do. III. Em.	4	94 G
Köln-Mind. do.	4½	101 B
do. IV. u. V. Em.	4	94½ B
Halle-Sorau-Gub.	5	97¾ bz G
Märkisch-Posener	5	103½ G
Magdeb.-Halberst.	4½	101⅛ bz
do. do. 1865	4½	101⅛ bz
do. do.	5	—
do. Wittenb.	3	72
Niederschl.-Märk.	4	96½ B
do. II. S. à 62½ thlr.	4	94¾ B
do. c. I. u. II. Ser.	4	96½ B
do. con. III. Ser.	4	96 B
do. IV. Ser.	4½	— —
Niederschl. Zweigb.	5	— —
Oberschl. Lit. A. C. D.	4	94 G
do. Lit. B. E.	3½	85 G
do. Lit. F. G. H.	4½	101½ B
do. Em. v. 1869	5	103⅜ bz B
Brieg-Neisse	4½	100 G
Kosel-Oderberg	4	94 G
do. III. Em.	4½	103⅜ bz
Oesterr.-Franz.-St.	3	306½ bz B
Oestr. südl. St. (Lb.)	3	247¼ bz
do. Lomb. Bons	6	100⅛ G
do. do. de 1875	6	100⅛ G
do. do. de 1876	6	101 G
do. do. de 1877/8	6	103 B
Ostpreuß. Südbahn	5	103½ G
Rechte Oder-Ufer I	5	102¾ G
Rhein. Pr.-Oblig.	4	— —
do. v. Staate gar.	3½	— —
do. III. v. 1858 u. 60	4½	100⅜ bz B
do. 1862, 64, 65	4½	100⅜ bz B
Rhein-Nahev. St. g.	4½	102 bz G
do. II. Em.	4½	102 bz G
Schleswig	4½	99¾ bz
Stargard-Posen	4	— —
do. II. Em.	4½	100¾ G
do. III. Em.	4½	100¾ G
Thüringer I. Ser.	4	93½ G
do. II. Ser.	4½	— —
do. III. Ser.	4	93½ G
do. IV. u. V. Ser.	4½	100½ G
Galiz. Carl-Ludwb.	5	96⅞ bz
Lemberg Czernowitz	5	68¾
do. II. Em.	5	79¼ bz G
do. III. Em.	5	70⅞ bz
Rybinsk-Bologoyer	5	84½ bz G
Kaschau-Oderberg	5	78½ bz B
Mähr. Grenzbahn	5	70½ G
Ungar. Ostbahn	5	59 B
do. Nordostbahn	5	66½ bz
Oestr. Nordwestb.	5	86⅞ B
Ostrau-Friedland	5	82½ G
Dux-Prag	5	52⅞
Charkow-Azow	5	98¾ G
Jelez-Woron.	5	96⅝ G
Kozlow-Woron.	5	99⅝ B
Kursk-Charkow	5	98⅞ B
Kursk-Kiew	5	99⅜ bz
Mosko-Rjäsan	5	100½ bz
Rjäsan-Kozlow	5	99½ G
Schuja-Iwanow	5	99⅛ bz B
Warschau-Terespol	5	96⅝ B
do. kleine	5	97⅜ bz
Warschau-Wiener	5	98⅜ G
do. kleine	5	99¼ B

Eisenbahn-Aktien und Stamm-Prioritäten.

Aachen-Mastricht	4	35¾ bz
Altona-Kieler	5	112 bz B
Amsterdam-Rotterd	4	103 bz
Bergisch-Märkische	4	91⅝-92½ et-91⅝ bz
Berlin-Anhalt	4	144⅜ bz G
Berlin-Görlitz	4	85⅝ bz B
do. Stammpr.	5	103½ bz G
Balt. russ. (gar.)	3	51¾ B
Brest-Kiew	5	49¾ bz
Breslau-Warsch. St.	5	34 G
Berlin-Hamburg	4	169½ bz G
Berlin-Potsd.-Mg.	4	104¾ bz
Berlin-Stettin	4	153 B
Böhm. Westbahn	5	93½ bz G
Brest-Grajewo	5	36 bz
Bresl.-Schw.-Frb.	4	103¼ bz
Köln-Minden	4	125½-124¾-125 bz
do. Lit. B	5	108⅞ B
Crefeld Kr. Kempen	5	2½ bz
Galiz. Carl-Ludw.	5	111 et a 10½ a ¾ bz
Halle-Sorau-Gub.	4	33¾ bz B
do. Stammpr.	5	52⅜ bz G
Hannover-Altenb.	5	33⅞ bz
Löbau-Zittau	3½	88¼ G
Lüttich-Limburg	4	20 G
Ludwigshafen-Berb	4	176½ bz B
Kronprinz-Rudolph	5	69½ bz G
Märkisch-Posen	4	42⅜ bz
do. St.-Prior.	5	75 etw bz G
Magdeburg-Halb.	4	118⅜ B
do. Stammpr. B.	3½	80⅜ bz G
Magdeb.-Leipzig	4	253 G
do. Litt. B.	4	94 G
Mainz-Ludwigsh.	4	129½ bz G
Münster-Hammer	4	99 G
Niederschl. Märk.	4	98¼ bz B
Nordh. Erf. gar.	4	65⅜ bz
do. Stammpr.	5	52 G
Oberhess. v. St. gar.	3½	77½ bz G
Oberschl. Lit. A. u. C.	3½	159¾ bz G
do. Litt. B.	3½	142 G
Oest. Fraz. Staatsb.	5	187½-86¾-87¾ bz
Oest. Südb. (Lomb.)	5	85¾-87 et-86⅞ bz
Ostpreuß. Südbahn	4	45⅞ bz
do. Stammpr.	5	80 bz G
Rechte Oderuferb.	5	121⅜ bz G
do. Stammpr.	5	120⅞ bz
Reichenberg-Pard.	4½	68¾ bz
Rheinische	4	130 et-129½-¾ bz
Stpr. Lit. B. v. St. g.	4	93 bz B
Rhein-Nahebahn	4	27½ bz
Russ. Eisenb. v. St. g.	5	102 bz
Stargard-Posen	4½	101½ bz
Rum. Eisenbahn	5	42⅞ bz G
Schweizer Westb.	4	30¾ bz G
do. Union	4	16 B
Thüringer	4	120½ etw bz
do. B. gar.	4	90⅜ bz
Tamines Landen	4	11 G
Warschau-Wiener	5	81⅜ G

Gold-, Silber- und Papiergeld.

Friedrichsd'or	—	— —
Goldkronen	—	— —
Louisdor	—	109⅜ bz G
Sovereigns	—	6 22½ bz
Napoleonsdor	—	5 11 bz
Imp. p. Zpfd.	—	461 G
Dollars	—	1 11⅜ G
Fremde Noten	—	99¾ bz
do. (einl. in Leipz.)	—	99⅞ bz
Oesterr. Silberguld.	—	95 bz G ¼ St. 93
Oesterr. Banknoten	—	90 bz
Russische do.	—	94⅛ bz

Wechsel-Kurse vom 13. April.

Berl. Bankdisc.	4	
Amstrd. 250 fl. 10 T.	3½	142¼ bz
do. do. 2 M.	3½	141½ G
London Lstr. 8 T.	3½	6. 23¼ bz
Paris 300 Fr. 10 T.	4½	80⅜ bz
do. 300 Fr. 2 M.	5	— —
Belg. Bankpl. 300 Fr. 10 T.	6	80⅝ bz
do. 300 Fr. 2 M.	6	80 bz
Wien 150 fl. 8 T.	5	89⅞ bz
do. do. 2 M.	5	89 1/16 bz
Augsb. 100 fl. 2 M.	4½	56. 20 G
Leipzig 100 Thl. 8 T.	5½	99¾ G
Petersb. 100 R. 3 W.	6	92¾ bz
do. do. 3 M.	6	91⅜ bz
Warschau 90 R. 8 T.	6	93⅜ bz

Industrie-Papiere.

Aachen-Münchener Feuerverf.-Ges.	—	2315 G
Berl. F.-Vers.-Ges.	—	275 G
Köln. F.-Vers.-Ges.	—	1720 G
Magdeb.	—	810 G
Stett. Nat. F.-V.-G.	—	220 B
Berl. Lebensv.-Ges.	—	680 G
Concordia in Cöln	—	600 G
Magd. Lebensv.-Ges.	—	89 G
Berl. Hagelvers.-G.	—	120 G
Magdeb. do.	—	— —
Thuringia	—	124 B
Berl. Papierfabrik	—	50¼ G
Berliner Aquarium	—	82 bz
do. Zentral-Heiz.	—	87½ bz
do. Cichorienfab.	—	102 G
do. Braue. Tivoli	—	98 bz
Brauerei Moabit	—	74 G
Berl. Bockbrauerei	—	75 B
Brauer. Patzenhofer	—	109⅞ G
Brauerei (Wiesner)	—	28 B
Masch.-Fab. (Eincke)	—	45 etw bz
Fabrik Schering	—	60 bz B
Erdmannsd. Spinn.	—	61½ bz
Egells Masch.-Fabr.	—	40 bz G
Elb. Eisenb.-Bedarf	—	10 bz
Fonrobert, Gutta-P.	—	48½ G
Freund, Masch.-Fab.	—	94½ bz G
Hannov. Maschinenfabrik (Egestorf)	—	79½ bz B
Kön. u. Laurahütte	—	154¼ bz
Nordd. Papierfabrik	—	51 B
Stobwas. Lampenf.	—	47 etw bz G
Königsberg. Vulcan	—	37 bz
Leinenfabr. Kramsta	—	97 B
Redenhütte	—	37 bz B
Baugesellsch. Plessner	—	14¾ bz B
Marienhütte	—	69½ bz G

Druck und Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.